

Stand: 09.05.2025 20:22:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/19043

"Gesetz zur klimagerechten Modernisierung der Bereiche Wärmeversorgung und Gebäudeenergie (Bayerisches Wärmegegesetz - BayWärmeG)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/19043 vom 19.11.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 98 vom 01.12.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/21855 des WI vom 17.03.2022
4. Beschluss des Plenums 18/22435 vom 26.04.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 113 vom 26.04.2022



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Ursula Sowa, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur klimagerechten Modernisierung der Bereiche Wärmeversorgung und Gebäudeenergie (Bayerisches Wärmegesetz – BayWärmeG)**

### A) Problem

Der weltweite Klimawandel erfordert ein rasches und konsequentes Handeln, um das auf internationaler Ebene gesetzte Ziel noch erreichen zu können, die mittlere globale Erwärmung auf maximal 1,5 °C zu begrenzen. Hierzu bedarf es einer erheblichen Reduzierung der anthropogenen Treibhausgasemissionen. Aus ökologischen und geopolitischen Gründen ist es zudem erforderlich, den Ressourcenverbrauch und die Abhängigkeit von Importen fossiler Brennstoffe zu verringern.

Eine zentrale Rolle beim Klima- und Ressourcenschutz kommt dabei dem Gebäudebereich zu. Auf ihn entfallen zum Zwecke der Raumheizung und der Warmwasserbereitung über 40 % der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Bayern.

Innerhalb von weniger als zwei Jahrzehnten muss der über viele Jahrzehnte und Jahrhunderte aufgebaute und teils historische Gebäudebestand klimaneutral mit Wärme versorgt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es sowohl einer konsequenten Reduktion des Energiebedarfs als auch eines Ersatzes von Heizöl und Erdgas durch erneuerbare Wärmequellen.

Die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene reichen hierfür bei Weitem nicht aus. Der Bund hat mit dem am 1. November 2020 in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetz (GEG) weder für den Neubau noch für den Gebäudebestand die Anforderungen an Energieeffizienz oder die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien verschärft.

Der Freistaat Bayern verfügt auch nach dem Inkrafttreten des GEG über erhebliche Gesetzgebungskompetenzen im Bereich der Wärmeversorgung für Gebäude. Diese gehen über die vom Bund in der Gesetzesbegründung des GEG formulierten Möglichkeiten hinaus und sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf konsequent genutzt werden. Bisher hat Bayern jedoch – anders als z. B. Baden-Württemberg und Hamburg – keinerlei legislative Schritte zur Defossilisierung des Gebäudesektors unternommen.

Neubaubezogene Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien und die Steigerung der Effizienz alleine können die erforderlichen Einsparungen bei Endenergieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht herbeiführen. Für eine ernsthafte Chance auf die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor bedarf es erheblicher Anstrengungen für Bestandsgebäude. Änderungen und Instandsetzungen bestehender Gebäude sollten als Gelegenheit ergriffen werden, um erneuerbare Energien und Effizienzmaßnahmen möglichst kostengünstig im Rahmen von sowieso stattfindenden Umbauarbeiten umzusetzen. Nur so lässt sich die nötige Steigerung der Sanierungsrate und Sanierungstiefe im Gebäudebestand erreichen und nur so kann der Wechsel von fossilen auf erneuerbare Energieträger sozialverträglich gestaltet werden. Der Weiterbetrieb bestehender Heizungsanlagen bis ins Jahr 2040 und damit bis zum weitgehenden Ende der Lebensdauer bleibt dabei erlaubt, soweit der Heizwärmebedarf v. a. bei fossilen Heizungen entsprechend reduziert wird.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Zu diesem Zweck soll der Ordnungsrahmen für die Wärmeversorgung erweitert werden. Hierzu gehören neben einer Verpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur stetigen Verringerung der Treibhausgasbilanz ihrer Gebäude auch eine erweiterte Satzungsbefugnis für Kommunen. Diesen soll die Möglichkeit gegeben werden, auch Bestandsgebäude in den Anwendungsbereich von Anschluss- und Benutzungssatzungen für erneuerbare Wärmenetze einzubeziehen.

## **B) Lösung**

Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden zu einem großen Teil von europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften geregelt, jedoch verfügt auch der Freistaat Bayern über verschiedenste Kompetenzen und Möglichkeiten, die in Bayern verursachten Emissionen zu reduzieren. Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands bedarf es daher einer kohärenten Kooperation des Bundes und der Länder.

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits 2018, 2019 und zuletzt 2021 umfassende Gesetzentwürfe für ein Bayerisches Klimagesetz vorgelegt (Drs. 18/16050), der deutlich über den am 12. November 2020 beschlossenen Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 18/7898) hinausgeht. Konkrete Vorgaben zur Defossilisierung des Wärmebereichs enthält das beschlossene Klimaschutzgesetz der Staatsregierung nicht. Der im Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehene planerische Regelungsansatz zur Defossilisierung des Wärmesektors wird neben den in dieser Vorlage vorgesehenen Instrumenten weiterverfolgt. Insbesondere bedarf es auf Landesebene sowie auf der Ebene der Kommunen einer strategischen Planung zur Entwicklung einer klimaneutralen Wärmeversorgung, vor allem mit Blick auf die Entwicklung und den Ausbau von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien wie Geothermie, Solarthermie, Biomasse und der Nutzung von Umweltwärme mit Großwärmepumpen.

Zahlreiche Bundesländer haben bereits rechtliche Regelungen zum Klimaschutz, für den Wärmebereich und zur Energiepolitik auf Landesebene getroffen. Mit dem Gesetzentwurf erhält Bayern einen rechtlichen Rahmen und konkrete Instrumente zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor.

## **C) Alternativen**

Keine. Der Verzicht auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen hätte mittelfristig unabsehbar hohe Kosten für die Gebäudeheizung und der Warmmieten zur Folge. Der im Brennstoffemissionshandelsgesetz angelegte Wegfall einer Preisobergrenze für die Treibhausgasemissionen bzw. die angedachte Aufnahme des Wärmebereichs in den Europäischen Treibhausgasemissionshandel dürfte aufgrund der stetig und stark sinkenden Menge verfügbarer Emissionsrechte mittelfristig zu drastisch steigenden Kosten für Erdgas und Heizöl führen. Damit Wohnen bezahlbar bleibt, ist ein Umstieg auf Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger unverzichtbar.

## **D) Kosten**

Insgesamt gilt, dass ein angemessener, vorbeugender Klimaschutz – nicht nur für den Gebäudesektor – erhebliche zusätzliche Aufwendungen erfordert, die von der öffentlichen Hand, der (Immobilien-)Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht werden müssen. Diese müssen jedoch mit den unabsehbaren, potenziell deutlich höheren Folgekosten einer ungebremsten Erdüberhitzung ins Verhältnis gesetzt werden.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz ergeben sich für die öffentlichen Haushalte und für die Bürgerinnen und Bürger konkret folgende Kosten:

**I. Kosten und Vollzugaufwand für die öffentlichen Haushalte**

Es ergeben sich im Zuge der durch das Gesetz angeordneten Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Hinblick auf die Umrüstung öffentlicher Gebäude anfängliche Investitionskosten zur Umsetzung der gesetzlich geforderten Maßnahmen am Gebäudebestand zur Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz im Rahmen des Stufenmodells.

Vollzugaufwand entsteht für die Überwachung der gebäudebezogenen Klimaschutzanforderungen. Dieser fällt auf der Ebene der unteren Baubehörden an, die für die Einhaltung dieser Vorschriften zuständig werden sollen. Auf Landesebene entsteht Aufwand für die Einrichtung und die Verwaltung des Wärmefonds beziehungsweise des Ausgleichsabgabenmechanismus.

**II. Kosten für die Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht, soweit sie als Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümer Verpflichtete im Sinne des Gesetzes sind, bei der fortschreitenden Einbeziehung erneuerbarer Energien in die Energieversorgung und der Steigerung der Energieeffizienz im Rahmen des Stufenmodells erhöhter Investitionsaufwand. Den anfänglichen Investitionskosten stehen jedoch dauerhaft niedrigere Ausgaben für den Bezug fossiler Energieträger gegenüber.

Energieunternehmen entsteht erhöhter Aufwand durch die Anforderungen des Gesetzes an Wärmelieferungen, Brennstofflieferungen und den Betrieb von Wärmenetzen sowie den gesetzlichen Mitwirkungspflichten in den Bereichen Berichtswesen und Datenerfassung.

In der Gesamtbetrachtung bleibt allerdings festzuhalten, dass die volkswirtschaftlichen Kosten, die durch die Schäden einer ungebremsten Erdüberhitzung entstehen, um ein Vielfaches höher liegen würden.



## **Gesetzentwurf**

### **zur klimagerechten Modernisierung der Bereiche Wärmeversorgung und Gebäudeenergie (Bayerisches Wärmegesetz – BayWärmeG)**

#### **Inhaltsübersicht**

- Teil 1 Allgemeine Vorschriften
  - Art. 1 Ziel und Zweck des Gesetzes
  - Art. 2 Anwendungsbereich
  - Art. 3 Begriffsbestimmungen
  - Art. 4 Grundsätze
  
- Teil 2 Wärmeplanung
  - Art. 5 Ziel und Zweck der Wärmeplanung
  - Art. 6 Landeswärmeplanung
  - Art. 7 Kommunale Wärmeplanung
  
- Teil 3 Gebäudebezogene Vorschriften
  - Art. 8 Neubau
  - Art. 9 Klimaneutrale Wärmeversorgung bestehender Gebäude
  - Art. 10 Ausnahmen, Befreiungen und Ausgleich
  - Art. 11 Wärmefonds
  - Art. 12 Sanierungsfahrplan
  - Art. 13 Öffentliche Gebäude
  
- Teil 4 Wärmenetze
  - Art. 14 Anforderungen an Wärmenetzbetreibende
  
- Teil 5 Schlussvorschriften
  - Art. 15 Datenübermittlung und Datenschutz
  - Art. 15a Änderung der Gemeindeordnung
  - Art. 16 Inkrafttreten

Anhang

## Teil 1

### Allgemeine Vorschriften

#### Art. 1

##### Ziel und Zweck des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, für den Gebäudesektor die Klimaschutzziele des Freistaates Bayern zu erreichen und einen klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2040 zu gewährleisten.

(2) Zu diesem Zweck soll der Wärmebedarf für Gebäude schrittweise reduziert und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung schrittweise gesteigert werden.

#### Art. 2

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude im Freistaat Bayern, nicht jedoch für

1. Gebäude mit einer Nutzfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup>,
2. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
3. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
4. unterirdische Bauten,
5. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
6. Traglufthallen und Zelte,
7. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
8. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
9. Wohngebäude, die
  - a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind, oder
  - b) für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind,wenn der zu erwartende Energieverbrauch der Wohngebäude weniger als 25 % des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt,
10. sonstige Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 °C oder jährlich weniger als vier Monate beheizt werden,
11. Gebäude, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist,
12. gewerbliche und industrielle Hallen, bei denen der überwiegende Teil der Nutzfläche der Fertigung, Produktion, Montage und Lagerung dient, und
13. öffentliche Gebäude des Bundes.

#### Art. 3

##### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Wärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme und Kälte für Raumheizung bzw. -kühlung, Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung.

2. Wärmenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann; an das Wärmenetz muss mindestens eine Abnehmerin oder ein Abnehmer angeschlossen sein, die oder der nicht gleichzeitig Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Betreiberin bzw. Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Anlage ist.
3. Neue Gebäude sind Gebäude, für die eine Baugenehmigung später als sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.
4. Nutzfläche ist die nach DIN 277-1 zur Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten von Bauwerken in der jeweils aktuellen Fassung oder auf der Grundlage anderer anerkannter Regeln der Technik zur Ermittlung von Nutzungsflächen von Gebäuden ermittelte Fläche; eine Beschränkung auf die beheizbare Fläche ist zulässig.
5. Ein Gebäudekomplex besteht aus mehreren Einzelgebäuden, die in räumlichem Zusammenhang stehen und eine gemeinsame Eigentümerin oder einen gemeinsamen Eigentümer haben.
6. Stromdirektheizungen sind Geräte zur direkten Erzeugung von Raumwärme durch Ausnutzung des elektrischen Widerstands auch in Verbindung mit Festkörperwärmespeichern.
7. Öffentliche Hand:
  - a) der Freistaat Bayern, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
  - b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchst. a allein oder mehrere Personen nach Buchst. a zusammen unmittelbar oder mittelbar
    - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
    - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
    - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können;ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, soweit sie Produkte oder Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen anbieten.

(2) Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Begriffsbestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen entsprechend.

#### **Art. 4**

##### **Grundsätze**

(1) Die Verbrennung von fossilen Brennstoffen zum Zweck der Erzeugung von Gebäudewärme ist ab dem Jahr 2040 untersagt.

(2) Bestehende Verbrennungsheizungen zur dezentralen Beheizung von Gebäuden mit Ausnahme von Heizungen zur Verbrennung fester Biomasse oder klimaneutralen Brennstoffen sollen bei ihrem Austausch nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes durch eine Wärmeerzeugung ohne Verbrennungsprozesse ersetzt werden.

## Teil 2 Wärmeplanung

### Art. 5

#### Ziel und Zweck der Wärmeplanung

Ziel der Wärmeplanung ist die Identifikation und Umsetzung eines auf die Situation des jeweiligen Wirkungskreises zugeschnittenen Konzepts zum Aufbau einer möglichst kosteneffizienten und klimaneutralen Wärmeversorgung bis spätestens 2040.

### Art. 6

#### Landeswärmeplanung

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung beschließt spätestens im Jahr 2022 einen Landeswärmeplan. <sup>2</sup>Dieser wird alle drei Jahre fortgeschrieben.

(2) Der Landeswärmeplan beinhaltet die übergeordnete Strategie des Freistaates Bayern für eine volkswirtschaftlich möglichst kostengünstige klimaneutrale Wärmeversorgung in Bayern sowie technische, wirtschaftliche inhaltliche Vorgaben zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität und Effektivität der kommunalen Wärmeplanung.

(3) <sup>1</sup>Als Basis für den Landeswärmeplan sind von der Staatsregierung vergleichende wissenschaftlich fundierte Datenerhebungen und Szenarien für einen möglichst kosteneffizienten Aufbau eines klimaneutralen Energie- und Wirtschaftssystems in Auftrag zu geben und zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) <sup>1</sup>Unter Würdigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Beachtung der Ergebnisse der Szenarien gemäß Abs. 3 sowie der von der Bundesregierung beschlossenen sektoralen Ziele und Strategien zur Herstellung der Klimaneutralität im Wärmesektor bestimmt der Landeswärmeplan Ziele, Grundsätze und verbindliche Vorgaben, die im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zu beachten sind. <sup>2</sup>Mindestens erhält der Landeswärmeplan

1. Ziele und Vorgaben zur Entwicklung des Wärmebedarfs,
2. Annahmen zu den für den Wärmemarkt mittel- und langfristig verfügbaren Mengen nachhaltig produzierter Biomasse und synthetischer Brennstoffe,
3. Angaben zum Stand der Technik und Umsetzungskosten der maßgeblichen technischen Optionen zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung in Bayern.

### Art. 7

#### Kommunale Wärmeplanung

(1) <sup>1</sup>Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschließen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Landeswärmeplans nach Art. 6 Abs. 1 einen kommunalen Wärmeplan als Satzung. <sup>2</sup>Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kommunen zugeschnittene langfristige Konzepte zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 entwickelt werden. <sup>3</sup>Die Wärmeplanung zielt auf die Herstellung eines möglichst breiten gesellschaftlichen Konsenses innerhalb der Kommune; sie ist unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

(2) Der kommunale Wärmeplan enthält mindestens

1. eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Wärmeinfrastruktur, der vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen sowie des aktuellen und prognostizierten zukünftigen Wärmebedarfs,
2. eine vergleichende Betrachtung verschiedener technischer Möglichkeiten zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs auf klimaneutrale Art und Weise; dabei sind die erwarteten Kosten der verschiedenen Möglichkeiten darzustellen,

3. die Identifizierung von Schwerpunktgebieten für die energetische Gebäudesanierung,
4. eine Untersuchung, ob und für welche Teile der Kommune die Entwicklung von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien wirtschaftlich langfristig vorteilhaft ist,
5. eine Festlegung, in welchen Teilen der Kommune Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien entwickelt oder verdichtet werden sollen und in welchen Teilen der Kommune eine dezentrale Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien erfolgen soll,
6. Aussagen zur Größe und Lage der Flächen, die für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Wärme in Anspruch genommen werden sollen,
7. einen Umsetzungsplan zur Realisierung des klimaneutralen Gebäudebestands in der Kommune.

(3) Die Kommunen können in der Wärmeplansatzung

1. informatorische Aussagen gegenüber dem Netzbetreiber treffen zu Gebieten, in denen aus Sicht der Kommune Erdgasverteilnetze zurück gebaut werden sollten,
2. Festsetzungen von Gebieten vornehmen, in denen der Neuanschluss oder Ersatz von Anlagen zur Verbrennung von fossilen, synthetischen oder biogenen Brennstoffen ausgeschlossen oder begrenzt wird,
3. für bestimmte Gebiete zur Förderung des Ziels dieses Gesetzes die Nutzung bestimmter Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den Anschluss an ein Fernwärmenetz, vorschreiben; in der Satzung ist das jeweilige Anschluss- und Benutzungsgebot für eine Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Abwärmenutzung oder aus erneuerbaren Energien zu bestimmen; neue Anschluss- und Benutzungsgebote sind nur dann wirksam, wenn für mindestens zwei Drittel der Gebäude in den jeweils angeschlossenen Gemeindegebieten bei einer typisierenden Betrachtung nachgewiesen ist, dass der Wärmepreis dauerhaft nicht über dem Wärmepreis einer Versorgung mit einer Einzelheizung auf Basis fossiler Energien und einem Anteil von 30 % solarer Strahlungsenergie und nicht über den Vollkosten einer Versorgung mittels dezentraler Wärmepumpen liegt; Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Verordnung der Staatsregierung,
4. bestimmen, dass der Vertrieb von Wärme über Wärmenetze ab einem unter Beachtung der Ziele dieses Gesetzes sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu bestimmenden Zeitpunkt nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass die Wärme vollständig oder zu definierten Mindestanteilen aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.

(4) Die Kommunen dürfen auf Abs. 3 beruhende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungspläne aufnehmen.

(5) Die Vereinbarkeit der kommunalen Wärmepläne mit den Zielen, Grundsätzen und Vorgaben des Landeswärmeplans ist von der zuständigen Bezirksregierung zu überprüfen und als Voraussetzung für sein Inkrafttreten festzustellen.

(6) Die Staatsregierung regelt in einer Rechtsverordnung nähere Anforderungen an das Verfahren und die Inhalte der Landeswärmeplanung und der kommunalen Wärmeplanung.

### **Teil 3**

#### **Gebäudebezogene Vorschriften**

#### **Art. 8**

##### **Neubau**

(1) <sup>1</sup>Neubauten sind ab einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes mindestens im KfW 40-Standard zu errichten. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Verordnung der Staatsregierung.

(2) Neue Gebäude sind so zu errichten, dass der Wärmebedarf ohne Einsatz von Verbrennungsprozessen gedeckt werden kann.

(3) In neuen Gebäuden sind die Installation und der Betrieb von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Brennstoffen zum Zweck der Versorgung dieser Gebäude mit Wärme untersagt.

(4) Der Einbau von Stromdirektheizungen mit einer Leistung von insgesamt mehr als 4 kW für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist untersagt.

(5) <sup>1</sup>Bei der Errichtung neuer Gebäude sollen vorrangig nachwachsende Rohstoffe genutzt werden. <sup>2</sup>Die Staatsregierung regelt in einer Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen für bestimmte Gebäudetypen oder bestimmte Bauteile nachwachsende Rohstoffe verwendet werden müssen. <sup>3</sup>Dabei ist stets darauf zu achten, dass die nachwachsenden Rohstoffe nachhaltig erzeugt und entsprechend zertifiziert sind.

## Art. 9

### Klimaneutrale Wärmeversorgung bestehender Gebäude

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Gebäude haben nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes dafür Sorge zu tragen, dass ihre Gebäude bis zum Jahr 2040 vollständig auf Basis erneuerbarer Energien mit Wärme versorgt werden.

(2) <sup>1</sup>Eigentümerinnen und Eigentümer von vermieteten Wohngebäuden haben sicherzustellen, dass die maximal zulässige Energieeffizienzklasse gemäß Anhang dieses Gesetzes eingehalten wird. <sup>2</sup>Der Nachweis kann durch Vorlage eines Sanierungsfahrplans gemäß Art. 12 mit aktueller Bestandsaufnahme erbracht werden. <sup>3</sup>Die Staatsregierung regelt in einer Rechtsverordnung die Anforderungen und das Verfahren zur Erbringung des Nachweises der Einhaltung der Wärmebedarfswerte. <sup>4</sup>Sie greift dabei soweit wie möglich auf bestehende Verfahren und Methoden zur Ermittlung von Wärmebedarfen für die Ausstellung von Energieausweisen und Sanierungsfahrplänen zurück.

(3) <sup>1</sup>Wohngebäude, die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer selbst genutzt werden, müssen im Fall des Eigentumswechsels innerhalb von drei Jahren nach dem Übergang des Eigentums mindestens die Energieeffizienzklassen erfüllen, die im Anhang in den Nrn. 1 bis 6 für das Jahr 2035 genannt sind. <sup>2</sup>Für den Eigentumswechsel nach dem Jahr 2040 gelten die Grundsätze dieses Gesetzes. <sup>3</sup>Das Verfahren und nähere Bestimmungen zu den Anforderungen regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(4) <sup>1</sup>Der Bezug von Grünstrom zählt vollständig als erneuerbare Energie, wenn der Strom von einer Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,0 genutzt wird und der verwendete Strom im Rahmen der Stromkennzeichnung als „erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“, „Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage“ oder „sonstige erneuerbare Energien“ im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes gekennzeichnet wird. <sup>2</sup>Im Übrigen bemisst sich der erneuerbare Anteil des Stroms nach den Anteilen im deutschen Netzstrom.

(5) Die Staatsregierung regelt in einer Rechtsverordnung für Nichtwohngebäude entsprechende maximale Wärmebedarfe.

(6) <sup>1</sup>Der Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit insgesamt mehr als 4 kW Leistung für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist unzulässig. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Austausch und Ersatz von Stromdirektheizungen, nicht jedoch, wenn der Verzicht auf den Austausch und Ersatz von fest installierten Stromdirektheizungen im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

## Art. 10

### Ausnahmen, Befreiungen und Ausgleich

(1) Die Pflicht nach Art. 9 Abs. 2 und 3 oder der Rechtsverordnung nach Art. 9 Abs. 5 kann entfallen, soweit alle zur Erfüllung anerkannter Maßnahmen technisch oder baulich unmöglich sind oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften grundsätzlich widersprechen.

(2) <sup>1</sup>Von der Pflicht nach Art. 9 Abs. 2 und 3 oder der Rechtsverordnung nach Art. 9 Abs. 5 ist auf Antrag teil- oder zeitweise zu befreien, soweit oder solange diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. <sup>2</sup>Eine unzumutbare Belastung kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Verpflichteten auf Grund ihrer persönlichen oder betrieblichen Situation nicht in der Lage sind, die günstigste Maßnahme oder Kombination von Maßnahmen zu finanzieren.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausnahme nach Abs. 1 oder die teil- oder zeitweise Befreiung nach Abs. 2 ist die Vorlage eines Gutachtens eines zertifizierten Sachverständigen, in welchem die technische oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Erfüllung der Anforderungen nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann in diesem Fall abweichende energetische Anforderungen bzw. eine Verlängerung des Erfüllungszeitraums für ein Gebäude oder einen Gebäudekomplex festsetzen. <sup>3</sup>Das Nähere hierzu und zu Ausnahmen nach Abs. 1 regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung.

(4) <sup>1</sup>Verfehlt eine Eigentümerin oder ein Eigentümer die Erreichung der Ziele nach Art. 9 Abs. 2, Abs. 3 oder der Rechtsverordnung nach Art. 9 Abs. 5, hat die zuständige Behörde von der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an den Wärmefonds nach Art. 11 dieses Gesetzes zu verlangen. <sup>2</sup>Die Höhe der Ausgleichsabgabe sowie das Verfahren werden durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

## Art. 11

### Wärmefonds

(1) <sup>1</sup>Aus den Ausgleichszahlungen von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern gemäß Art. 10 Abs. 4 sowie aus Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern wird ein Wärmefonds errichtet, dessen Aufkommen zur Finanzierung der Wärmewende in Bayern verwendet wird. <sup>2</sup>Die Mittel aus dem Fonds werden ausschließlich zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Gebäuden oder in Wärmenetzen oder zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden verwendet. <sup>3</sup>Insbesondere soll damit die klimaneutrale Sanierung der Wärmeversorgung von Gebäuden finanziert werden, die ohne zusätzliche Förderung nicht möglich, unwirtschaftlich oder aus anderen Gründen unzumutbar wäre.

(2) <sup>1</sup>Der Wärmefonds wird mit einem anfänglichen Volumen von 300 Mio. € aus dem Staatshaushalt ausgestattet. <sup>2</sup>Bis zum Jahr 2030 wird der Fonds jährlich aus dem Staatshaushalt um weitere 300 Mio. € aufgestockt, es sei denn, die nicht für Ausgaben bereits gebundenen Rücklagen des Fonds übersteigen zum Ende eines Haushaltsjahres diesen Betrag.

(3) Das Nähere zur Errichtung, zur Finanzierung, zum Betrieb und zur Aufkommensverwendung des Wärmefonds regelt eine Verordnung der Staatsregierung.

## Art. 12

### Sanierungsfahrplan

(1) <sup>1</sup>Für jedes bestehende Gebäude oder jeden bestehenden Gebäudekomplex hat die Eigentümerin oder der Eigentümer einen Sanierungsfahrplan vorzuweisen. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Gebäude, die mindestens der Energieeffizienzklasse B genügen oder die im Geltungsbereich eines Quartierssanierungsfahrplans liegen.

(2) Ziel des Sanierungsfahrplans ist die Erstellung einer möglichst kosteneffizienten Strategie zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie der Ziele nach Art. 9.

(3) Der Sanierungsfahrplan enthält mindestens

1. eine genaue Erfassung des Status quo des Wärmebedarfs und der Wärmeversorgung,
2. eine Untersuchung, ob und zu welchem Zeitpunkt Pflichten aus diesem Gesetz, insbesondere aus Art. 9, nicht mehr eingehalten werden können,
3. eine Analyse der in den kommenden Jahren ohnehin anstehenden Renovierungsarbeiten am Gebäude und der im Zusammenhang damit durchführbaren energetischen Sanierungsmaßnahmen,
4. eine wirtschaftliche Bewertung unterschiedlicher Optionen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien,
5. den Vorschlag einer kostenoptimalen Strategie sowie der maßnahmenbezogenen Umsetzungsschritte zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

(4) <sup>1</sup>Der Sanierungsfahrplan wird spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch zertifizierte Sachverständige ausgestellt. <sup>2</sup>Die fachlichen Anforderungen an Sachverständige, das Verfahren zur Zertifizierung sowie nähere Anforderungen an Sanierungsfahrpläne regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung.

### **Art. 13**

#### **Öffentliche Gebäude**

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Gebäude sollen so errichtet werden, dass die für den Betrieb des Gebäudes erforderliche Energie bilanziell und über das Jahr gemittelt auf, am oder im Gebäude erzeugt wird, sofern ein Anschluss an ein Wärmenetz nicht möglich ist. <sup>2</sup>Bestehende Gebäude im Besitz des Freistaates Bayern erfüllen spätestens im Jahr 2030 mindestens den KfW 55-Standard. <sup>3</sup>In allen vom Freistaat Bayern genutzten Gebäuden in Fremdbesitz wird das Ziel nach Satz 2 aktiv unterstützt. <sup>4</sup>Weitergehende Maßnahmen für einen klimaneutralen Gebäudebestand der öffentlichen Hand bis zum Jahr 2030 werden in der Rechtsverordnung nach Art. 9 Abs. 5 geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Verwendung nachwachsender Rohstoffe für die Baukonstruktion und tragende Bauteile ist bei allen Bauvorhaben des Freistaates Bayern und seiner landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das oberste Ziel. <sup>2</sup>Dabei ist stets darauf zu achten, dass diese Baustoffe nachhaltig erzeugt und entsprechend zertifiziert sind.

(3) Der Freistaat Bayern führt unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) auf Landesebene ein und wendet es im Regelfall auf den Neubau und die wesentliche Modernisierung öffentlicher Gebäude im Regelfall an.

### **Teil 4**

#### **Wärmenetze**

### **Art. 14**

#### **Anforderungen an Wärmenetzbetreibende**

(1) <sup>1</sup>Wärmenetzbetreibende müssen ab dem Jahr 2035 ihre gesamte Wärme klimaneutral erzeugen. <sup>2</sup>Ab dem Jahr 2040 muss die abgesetzte Wärme vollständig aus erneuerbaren Energien oder Abwärme erzeugt werden. <sup>3</sup>Die Staatsregierung kann abweichende Regelungen für Redundanzsysteme oder zur Deckung von Spitzenlasten per Rechtsverordnung festsetzen. <sup>4</sup>Weitergehende kommunale Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Wärmenetzbetreibende sind verpflichtet, Pläne zur klimaneutralen Transformation und zur zukünftigen räumlichen Entwicklung ihrer Wärmenetze aufzustellen und auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Staatsregierung kann in einer Rechtsverordnung nähere Anforderungen an die Inhalte der Pläne stellen.

## Teil 5 Schlussvorschriften

### Art. 15 Datenübermittlung und Datenschutz

(1) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Kommunen auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,
2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen zwingend erforderliche Angaben.

(2) <sup>1</sup>Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Die ersuchende Kommune trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. <sup>3</sup>Das für Energie zuständige Staatsministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 zwingend erforderlich sind.

(3) <sup>1</sup>Soweit zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen erforderlich, kann die Kommune den Wärmeenergiebedarf, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden ermitteln. <sup>2</sup>Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Wärmeenergiebedarfs sowie der Abwärme und die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung verlangen. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Kommune darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärmeplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen stellt die Kommune sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. <sup>3</sup>Die Kommune darf vorbehaltlich von Abs. 4 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärmeplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.

(5) <sup>1</sup>Soweit die Kommunen Dritte mit der Aufstellung kommunaler Wärmepläne beauftragen, dürfen die Kommunen die nach Abs. 1 und 2 erhaltenen Daten an die beauftragten Dritten weitergeben. <sup>2</sup>Abs. 4 gilt entsprechend für die beauftragten Dritten. <sup>3</sup>Durch eine Beauftragung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Kommune für die Erfüllung der Pflichten aus Abs. 4 unberührt.

**Art. 15a****Änderung der Gemeindeordnung**

Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. für Grundstücke den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung zur Pflicht machen, sofern der Anschluss aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig ist; ausgenommen sind Grundstücke, die ihren Wärmebedarf zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung bereits ausschließlich unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung; neue Anschluss- und Benutzungsgebote sind nur dann wirksam, wenn für mindestens zwei Drittel der Gebäude in den jeweils angeschlossenen Gemeindegebieten bei einer typisierenden Betrachtung nachgewiesen ist, dass der Wärmepreis dauerhaft nicht über dem Wärmepreis einer Versorgung mit einer Einzelheizung auf Basis fossiler Energien und einem Anteil von 30 % solarer Strahlungsenergie und nicht über den Vollkosten einer Versorgung mittels dezentraler Wärmepumpen liegt; Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Verordnung der Staatsregierung,“.

**Art. 16****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Anhang**

Maximale zulässige Effizienzklassen gemäß Anlage 10 des Gebäudeenergiegesetzes für vermietete Wohngebäude zum Ende des angegebenen Jahres:

1. Gebäude, deren Wärmebedarf vollständig durch fossile Brennstoffe gedeckt wird:
  - a) 2025: E
  - b) 2030: B
  - c) 2035: A+
2. Gebäude, deren Wärmebedarf zu einem Anteil von mindestens 10 % mit erneuerbarer Energie gedeckt wird:
  - a) 2025: F
  - b) 2030: C
  - c) 2035: A
3. Gebäude, deren Wärmebedarf zu einem Anteil von mindestens 25 % mit erneuerbarer Energie gedeckt wird:
  - a) 2025: F
  - b) 2030: D
  - c) 2035: B
4. Gebäude, deren Wärmebedarf zu einem Anteil von mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie gedeckt wird:
  - a) 2025: G
  - b) 2030: E
  - c) 2035: C

5. Gebäude, deren Wärmebedarf zu einem Anteil von mindestens 75 % mit erneuerbarer Energie gedeckt wird
  - a) 2025: G
  - b) 2030: E
  - c) 2035: D
6. Gebäude, deren Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie gedeckt wird
  - a) 2025: G
  - b) 2030: F
  - c) 2035: D
  - d) 2040: A

### **Begründung:**

#### **A) Allgemeiner Teil**

Mehr als die Hälfte des Energiebedarfs in Deutschland wird in Form von Wärme benötigt. Die Wärmeversorgung hängt insgesamt zu mehr als 80 % von fossilen Energieimporten ab. Der Anteil erneuerbarer Energien im Wärmesektor stagniert hingegen auf einem niedrigen Niveau von etwa 15 %. Die Transformation der Wärmeversorgung in Richtung erneuerbarer Energien ist von herausragender Bedeutung für die Energiewende. Die Energiewende ihrerseits ist unverzichtbar für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Abmilderung der schädlichen Folgen des Klimawandels wie auch für die langfristige Sicherung einer verlässlichen, kostengünstigen und sozialen Energieversorgung in Bayern.

Eine zentrale Rolle beim Klima- und Ressourcenschutz kommt dem Gebäudebereich zu. Auf ihn entfallen zum Zwecke der Raumheizung und der Warmwasserbereitung rund 47 % des bayerischen Endenergieverbrauchs und etwa 35 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Bayern. Insbesondere Bestandsgebäude müssen dabei eine deutlich höhere Energieeffizienz als heute erreichen. Die energetische Sanierung von Gebäuden verläuft jedoch zu schleppend. Ein Grund dafür ist die mangelhafte Akzeptanz energetischer Modernisierungen gerade im vermieteten Bestand. Die hohe Umlage der Kosten trifft auf eine ohnehin teilweise angespannte Wohnungsmarktlage. Mieterinnen und Mieter fürchten den Verlust der Wohnung, da sie die Kosten für eine modernisierte Wohnung nicht mehr bezahlen können. Vermieterinnen und Vermieter fürchten hingegen hohe Investitionskosten sowie strenge Vorgaben bezüglich der energetischen Anforderungen. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit bezüglich der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden zu einem großen Teil von europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften geregelt, jedoch verfügt auch der Freistaat Bayern über Kompetenzen und Möglichkeiten, die von Bayern verursachten Emissionen zu reduzieren. Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands bedarf es daher einer kohärenten Kooperation des Bundes und der Länder. Im Bereich der Wärmeversorgung sind darüber hinaus die Kommunen als Akteure unverzichtbar. Klar ist auch, dass der Umbau der Wärmeversorgung nur mit einer vorausschauenden und gemeinwohlorientierten Mietrechts- und Wohnungspolitik in Bund und Ländern Hand in Hand gehen kann. Dafür sind die Rahmenbedingungen für energetische Modernisierung im Gebäudebestand so auszugestalten, dass diese auf den Pfad der Klimaziele von Paris ausgerichtet sind, die Akzeptanz deutlich erhöht wird und diese sowohl für Vermieterinnen und Vermieter als auch für Mieterinnen und Mieter sozial verträglich ausgestaltet sind. Vorhandene öffentliche Förderungen für klimakonforme Gebäudesanierung sind aufzustocken sowie zielgruppengerecht und zielgenau anzupassen, um diese aus vorhandenen zusätzlichen Fördermitteln von Freistaat, Bund und EU ergänzen zu können. Nur so kann sichergestellt werden, dass energetische Modernisierungen nicht zur Verdrängung von Menschen aus städtischen Quartieren missbraucht werden und auch Haushalte mit kleinerem Einkommen in energetisch hochwertigem Wohnraum leben können.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1 – Ziel und Zweck des Gesetzes**

Die Vorschrift erläutert Ziel und Zweck des Gesetzes. Abs. 1 stellt auf die herausgehobene Bedeutung des Gebäudesektors für die Klimaschutzziele des Freistaates Bayern insgesamt ab und konkretisiert in dieser Hinsicht die zeitliche Perspektive für das Erreichen eines klimaneutralen Gebäudebestands.

Abs. 2 benennt die wesentlichen Strategien zur Erreichung der Klimaneutralität: Verringerung des Wärmebedarfs von Gebäuden und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung.

### **Zu Art. 2 – Anwendungsbereich**

Orientiert an der Beschreibung der Gebäudetypen in § 2 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) legt die Vorschrift den Anwendungsbereich des Gesetzes fest unter Berücksichtigung einer Ausnahmeregel für Kleinstgebäude und unter Ausnahme bundeseigener Gebäude im Freistaat Bayern.

### **Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen**

Abs. 1 enthält Legaldefinitionen, die konkretisiert sind nach Maßgabe des Zwecks und Ziels, den das Gesetz in seinem Anwendungsbereich verfolgt.

Nr. 1 definiert den Begriff Wärme als Wärme und Kälte für Raumheizung beziehungsweise -kühlung, Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung.

Nr. 2 enthält eine Legaldefinition von Wärmenetzen, die sehr umfassend alle öffentlichen leitungsgebundenen Wärmeversorgungseinrichtungen einbezieht, um einerseits den Wirkkreis des Gesetzes möglichst weit zu fassen, andererseits mit den Kriterien der grundstücks- und eigentumsbezogenen Abgrenzung zur Erzeugungsanlage jene Wärmenutzende auszunehmen, die im gewerblichen oder industriellen Rahmen ihre Wärmebedarfe durch Eigenerzeugung selbst decken, ohne Bezug zur öffentlichen Wärmeversorgung.

Nr. 3 definiert den Begriff „neue Gebäude“ unter Einbeziehung einer halbjährigen Übergangszeit ab Inkrafttreten des Gesetzes. Dies soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit solche Gebäude von den im Gesetz aufgestellten strengeren Anforderungen an Neubauten ausnehmen, deren Projektierungs- und Planungsphase in die Zeit des Gesetzgebungsprozesses fällt, um aufwendige und kostspielige Umplanungen in diesen Fällen zu vermeiden.

Nr. 4 bestimmt die Zulässigkeit der Beschränkung auf beheizbare Flächen bei der Flächenberechnung, um dem Gesetzeszweck im Anwendungsbereich gerecht zu werden.

Nr. 5 definiert den Begriff Gebäudekomplex in einer Weise, die es erlaubt in Anwendung des Gesetzes eine Mehrzahl von Gebäuden zusammengefasst gleich einem Einzelgebäude zu behandeln, wo es wegen Identität des Adressaten oder der Adressatin einer gesetzlichen Pflicht und wegen des energetischen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhangs sinnvoll erscheint.

Nr. 6 definiert den Begriff Stromdirektheizung.

Nr. 7 definiert den Anwendungsbereich der Regelungen für die öffentliche Hand. Die Norm orientiert sich eng an der entsprechenden Vorschrift im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg. Neben der landesunmittelbaren Verwaltung sind damit auch die kommunalen Gliederungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen erfasst, wobei die Kirchen ausgenommen werden. Daneben sind juristische Personen des Privatrechts einbezogen, auf die öffentlich-rechtliche juristische Personen einen bestimmenden Einfluss haben. Der weite Anwendungsbereich ist gerechtfertigt, weil öffentlich dominierte Akteure eine besondere Vorbildfunktion ausüben sollen und ihnen dies auch zuzumuten ist. Um keine Wettbewerbsnachteile für Stadtwerke u. ä. Unternehmen zu verursachen, sind im Wettbewerb stehende öffentliche Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Abs. 2 stellt den Bezug her zu den Begriffsbestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, die ergänzend gelten sollen.

#### **Zu Art. 4 – Grundsätze**

In Abs. 1 wird das Verbot der Verbrennung fossiler Brennstoffe für die Erzeugung von Gebäudewärme ab dem Jahr 2040 aufgestellt. Die Regelung flankiert und konkretisiert damit die Zielbestimmung nach Abs. 1.

Die Regelung des Abs. 2 zeichnet eine Ersetzungsstrategie vor, um Verbrennungsprozesse bei der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden bereits im Vorfeld des Verbots nach Abs. 1 zu verdrängen. Ausgenommen hiervon sind die Verbrennung fester Biomasse mit Rücksicht auf die besondere Rolle, die der nachwachsende Rohstoff Holz in der Wärmeversorgung in Bayern insbesondere im ländlichen Raum einnimmt, sowie die Verbrennung klimaneutraler synthetischer Brennstoffe, sofern dies aufgrund künftiger technologischer Fortschritte sinnvoll erscheint.

#### **Zu Art. 5 – Ziel und Zweck der Wärmeplanung**

Mit der Vorschrift wird die Wärmeplanung als zentrales Instrument zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung eingeführt. Sie soll es ermöglichen, die individuellen Bestände und Bedarfe der Kommunen aufzuklären, auf dieser Datenbasis maßgeschneiderte, kostenbewusste Konzepte für eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erarbeiten und umzusetzen. Auf Landesebene soll dabei der Rahmen gesetzt werden für die erforderliche Bestandsaufnahme und Konzeption sowie eine übergeordnete Strategie vorgegeben werden. Auf Ebene der Kommunen soll innerhalb dieser Rahmensetzung und strategischen Vorgaben konkret die an den jeweiligen individuellen Parametern der jeweiligen Kommune volkswirtschaftlich kostengünstigste klimaneutrale Wärmeversorgung entwickelt und umgesetzt werden.

#### **Zu Art. 6 – Landeswärmeplanung**

Mit Abs. 1 der Vorschrift wird die Staatsregierung zur Aufstellung eines Landeswärmepflichtplans verpflichtet.

Abs. 2 legt als Mindestinhalte eine übergeordnete Landesstrategie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Kosten und Vorgaben zur Sicherung der Qualität und Effektivität der kommunalen Wärmeplanung fest.

Abs. 3 verpflichtet die Staatsregierung zur Beauftragung und öffentlichen Bereitstellung vergleichender Datenerhebung und Szenarien nach wissenschaftlichen Maßstäben in Bezug auf den Aufbau eines klimaneutralen Energie- und Wirtschaftssystems im Freistaat Bayern und ordnet an, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Damit trägt das Gesetz der Komplexität der Materie einerseits und der unmittelbaren Betroffenheit der Bevölkerung andererseits Rechnung.

Abs. 4 räumt der Staatsregierung im Hinblick auf die Ziele, Grundsätze und verbindliche Vorgaben, die der Landeswärmepflichtplan für die kommunale Wärmeplanung aufstellt, großen Spielraum ein. Sie hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu würdigen und die Ergebnisse der beauftragten wissenschaftlichen Szenarien sowie die seitens der Bundesregierung in Bezug auf Klimaneutralität im Wärmesektor beschlossenen Vorgaben zu beachten. Dies soll zum einen die hinreichende Fundiertheit der Datenbasis des Landeswärmepflichtplans sowie Akzeptanz und Kohärenz im Kompetenzgefüge gewährleisten.

Mindestinhalte des Landeswärmepflichtplans sind ferner Ziele und Vorgaben zur Entwicklung des Wärmebedarfs im Sinne eines Einsparfahrplans im Wärmebereich, Marktprognosen zur Verfügbarkeit nachhaltiger Biomasse bzw. synthetischer Brennstoffe und technische und kostenbezogene Angaben zu den verfügbaren Leittechniken für den Aufbau der klimaneutralen Wärmeversorgung. Dadurch wird die Staatsregierung in die Pflicht genommen, wesentliche Fragen zu beantworten: Welche Einsparziele setzt sich das

Land? Welchen Raum anhand der Verfügbarkeit der möglichen Einsatzstoffe können Verbrennungstechniken bei der Wärmeerzeugung auf dem Weg zur Klimaneutralität überhaupt mittel- und langfristig einnehmen? Welche sind die vielversprechendsten Techniken und wo stehen bzw. was kosten sie? Diese Angaben sollen gewährleisten, dass die Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung von derselben, hinreichend belastbaren Grundlage und Vorgabe ausgehen.

### **Zu Art. 7 – Kommunale Wärmeplanung**

Größere Städte werden gemäß Abs. 1 zum Erlass eines kommunalen Wärmeplans als Satzung unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit verpflichtet. Sie haben dabei auszuarbeiten, wie das im Gesetz formulierte Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes möglichst kosteneffizient im jeweiligen Gemeindegebiet umgesetzt werden kann. Dabei ist die Errichtung von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien besonders zu prüfen. Die Erfahrungen aus vielen Kommunen zeigen, dass ein solches strukturiertes gemeinsames Vorgehen in zahlreichen Städten und Gemeinden die Erreichung der Klimaschutzziele zu deutlich niedrigeren Kosten ermöglichen kann als eine Vorgehensweise, bei der auf dezentrale, gebäudeseitige Maßnahmen der einzelnen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer gesetzt wird.

In Abs. 2 werden Mindestanforderungen an die kommunale Wärmeplanung definiert.

Abs. 3 enthält Ermächtigungen der Kommunen zum Erlass von Satzungen, mit denen der Einsatz klimafreundlicher Technologien für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie Wärmenetzbetreibende vorgeschrieben wird. Diese Regelungsmöglichkeit ist vor dem Hintergrund der bestehenden defizitären kommunalen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Bebauungsplanung sinnvoll. In der bundesweiten Fachdiskussion um Festsetzungsmöglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) wird teilweise bestritten, dass privaten Bauherrinnen oder Bauherren der Bau und die Nutzung dezentraler Solarthermieanlagen auf oder an Gebäuden vorgeschrieben werden kann. Auch existieren unterschiedliche rechtliche Einschätzungen zur Möglichkeit, den Anschluss an ein Wärmenetz mit erneuerbaren Energien auf der Grundlage von § 9 BauGB festzusetzen. Mit der hier geregelten landesrechtlichen Ermächtigung zum Erlass entsprechender Satzungen wird eine bereits seit vielen Jahren im hamburgischen Landesrecht bestehende Regelung aufgegriffen, auf dessen Grundlage bereits zahlreiche Wärmenetze mit einem hohen Mindestanteil erneuerbarer Energien festgesetzt wurden.

Abs. 4 regelt auf Grundlage der entsprechenden Ermächtigung aus § 9 Abs. 4 BauGB, dass die Kommunen entsprechende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungspläne aufnehmen dürfen. Damit wird es insbesondere ermöglicht, die beschriebenen Regelungen integriert und einheitlich im Rahmen der Erarbeitung von Bebauungsplänen zu treffen.

Abs. 5 stellt die Wirksamkeit des kommunalen Wärmeplans unter den Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Landeswärmepplan, die durch die zuständige Bezirksregierung zu überprüfen ist.

Die Staatsregierung wird in Abs. 6 ermächtigt, das Verfahren und Inhalte der Landeswärmepplanung und der kommunalen Wärmeplanung in einer Rechtsverordnung zu regeln.

### **Zu Art. 8 – Neubau**

Mit der Vorlage des kürzlich in Kraft getretenen GEG hat die Bundesregierung eine abschließende Wirkung des Bundesrechts für die geregelte Materie angenommen. Demzufolge sei es für die Länder nicht mehr möglich, abweichende Regelungen zu treffen (so die Gesetzesbegründung der Bundesregierung).

Mit dieser Sichtweise verkennt die Bundesregierung das verfassungsrechtliche Kompetenzgefüge zwischen dem Bund und den Ländern. Aufgrund der Geschichte Deutschlands als Zusammenschluss souveräner Staaten sind nach Art. 30 des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich die Länder „allzuständig“. Sie sind für jede staatliche Aufgabe zuständig, soweit nicht das GG die Aufgabe dem Bund zuweist.

Im Bereich der Gesetzgebung sind stets die Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG zuständig, wenn das GG nicht selbst dem Bund eine Kompetenz zuweist (Art. 71 ff. GG).

Die Statuierung von Anforderungen an die Energieversorgung von Gebäuden fällt unter den weit zu verstehenden Begriff der „Energiewirtschaft“ in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 2 GG hat der Bund für diesen Bereich „das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“

Die Gesetzesbegründung zum GEG behauptet, dass einheitliche Regelungen zum gebäudebezogenen Wärmeschutz erforderlich seien, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren.

Diese Sichtweise ist nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen. In seiner Entscheidung von 2003 (NJW 2003, 41 ff.) stellt das BVerfG klar, dass dem Bund bei der Feststellung der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG kein weiter Spielraum zustehe. Dem Bund steht eine Einschätzungs- und Prognosespielraum hinsichtlich der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zu. Diese Prognose ist allerdings voll verfassungsrechtlich überprüfbar. Ihr müssen sorgfältig ermittelte Sachverhaltsannahmen zugrunde liegen, die sich im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung bestätigen lassen. Ferner muss sich die Prognose auf ein in methodischer Hinsicht angemessenes Verfahren stützen, das konsequent verfolgt wurde. Das Prognoseergebnis muss die tragenden Gesichtspunkte der Prognoseentscheidung offenlegen, es dürfen keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit durch eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG erst dann erforderlich, wenn sie eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen nach sich zieht, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Die „Wahrung der Wirtschaftseinheit“ liegt im gesamtstaatlichen Interesse, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik durch bundeseinheitliche Rechtssetzung geht. Der Erlass von Bundesgesetzen steht dann im gesamtstaatlichen Interesse von Bund und Ländern, wenn Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen.

Diese Anforderungen werden durch ggf. über das Bundesrecht hinausgehende landesrechtliche Anforderungen an gebäudebezogenen Wärmeschutz oder an die Gebäude-Wärmeversorgung in tatsächlicher Hinsicht nicht erfüllt. Die Bauwirtschaft geht seit Jahrzehnten mit teils sehr unterschiedlichen Landesbauordnungen um, die teils sehr länderspezifische Anforderungen an Bauwerke enthalten, ohne dass dies zu nennenswerten Problemen im Wirtschafts- oder Rechtsverkehr geführt hat. Auch die vom Bundesrecht deutlich abweichenden Regelungen zum Wärmeschutz in Hamburg haben zu keinen relevanten Praxisproblemen geführt. Der Grund dafür ist, dass Bauherrinnen, Architektinnen und Bauingenieurinnen für jedes Bauwerk ohnehin die jeweils im Land geltenden besonderen Regeln in den Blick nehmen müssen und sich hiermit vertraut machen.

Die Sichtweise der Bundesregierung begegnet auch aus systematischen Erwägungen Zweifeln. Diese ergeben sich aus der Zusammenschau der Zielsetzungen von GEG und Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Der Zweck des KSG ist auch, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der Verpflichtung der Bundesrepublik aus dem Pariser Übereinkommen zu gewährleisten. Hierzu sieht das Gesetz vor, dass Bund und Länder in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen (§ 14 Abs. 2 KSG). Ferner räumt das Gesetz den Ländern den Erlass eigener, auch weitergehender Klimaschutzgesetze ein und bestimmt die Fortgeltung der bestehenden Landesklimaschutzgesetze (§ 14 Abs. 1), beides unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit Bundesrecht. Vor diesem Hintergrund ist die Äußerung der Bundesregierung widersprüchlich und steht dem Zweck des KSG entgegen, wenn nach ihrem Verständnis die den Ländern nach dem KSG ausdrücklich eröffnete Möglichkeit zur Eigengesetzgebung im Klimaschutzbereich durch das GEG stillschweigend (denn das GEG enthält keine

ausdrückliche Sperrklausel) im Gebäudesektor wieder genommen würde. Das erscheint unter dem Aspekt des grundgesetzlichen Gebots des bundesfreundlichen Verhaltens fragwürdig. Diese Pflicht verlangt, dass sowohl der Bund als auch die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen die gebotene und ihnen zumutbare Rücksicht auf das Gesamtinteresse des Bundesstaates und auf die Belange der Länder nehmen, was sich im Einzelfall – zum Beispiel bei widersprüchlichem Verhalten – rechtsbeschränkend bzw. kompetenzbeschränkend auswirken kann.

Die Auffassung der Bundesregierung ist ferner unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit fragwürdig. Das GEG will im Interesse des Klimaschutzes beitragen, die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen (§ 1 Abs. 2 GEG) und bezweckt einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 1 GEG). Eines der Klimaschutzziele der Bundesregierung ist die Realisierung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2045. Bezüglich der energetischen Anforderungen an Bestand und Neubau übernimmt das GEG jedoch den Inhalt des durch das GEG abgelösten Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), unter deren Geltung die Klimaschutzziele der Bundesregierung gerade im Gebäudebereich bereits für 2020 deutlich verfehlt wurden. Es ist nicht ersichtlich, wie unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus der Rückstand aufgeholt werden kann, wenn nicht das GEG den Ländern die Möglichkeit offenhalten wollte, im Sinne des Klimaschutzes weitergehende Regelungen zu erlassen. Der Gesetzeswortlaut selbst spricht nicht für eine derartige Sperrwirkung.

Weitere Erforderlichkeitsbedenken schließen sich an: Das GEG übernimmt die energetischen Anforderungen von EnEG und EEWärmeG. Diese Gesetze enthalten ihrerseits Öffnungsklauseln (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 EnEG) für weitergehende Länderregelungen beim Wärmeschutz bzw. sperren solche in wesentlichen Bereichen der Energieversorgung von Gebäuden nicht (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 EEWärmeG). Es erscheint vor diesem Hintergrund fraglich, wann sich die tatsächlichen Umstände im Regelungsfeld des GEG dahingehend geändert haben sollen, dass eine bundeseinheitliche abschließende Regelung nach dem Verständnis der Bundesregierung erforderlich geworden ist. Der Bund hätte bereits frühere Änderungen von EnEG und EEWärmeG (zuletzt geändert in 2013 bzw. 2020) zum Anlass nehmen können, entsprechende Veränderungen vorzunehmen, was er bis zuletzt unterließ. Die Gesetzesbegründung selbst (S. 105) deutet vielmehr darauf hin, dass der Begriff der „Vereinheitlichung“ im GEG-Kontext vordringlich im Sinne der Beseitigung bestehender Diskrepanzen und Inkohärenzen innerhalb der bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zu verstehen ist. Einen Hinweis darauf, dass etwaig ergangene Ländergesetze (innerhalb der letzten rund 10 Jahre der Geltung von EnEG und EEWärmeG) zu einer problematischen Rechtszersplitterung geführt hätten, enthält die Begründung nicht. Hier könnte der Entscheidungsspielraum des Bundesgesetzgebers zur Wahrnehmung seiner Kompetenz unter dem Gesichtspunkt der Bundestreue aufgrund fehlender tatsächlicher Anhaltspunkte eingeschränkt sein.

Bedenken gegen das Verständnis der Bundesregierung ergeben sich zudem aus Geeignetheitsgesichtspunkten: Rechtseinheit lässt sich nicht bundeseinheitlich herbeiführen, wenn den Ländern im Bereich des Gesetzesvollzugs Abweichungskompetenzen eingeräumt werden (§§ 92 ff. GEG) mit der möglichen Folge, dass der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des GEG in jedem Bundesland in abweichendem Umfang zu erbringen sein könnte. Ebenso wenig lässt sich Wirtschaftseinheit im Bereich der Nutzung erneuerbarer Energien bei Bestandsgebäuden herbeiführen, wenn den Ländern für diesen Bereich freigestellt ist, Nutzungspflichten einzuführen und so uneinheitliche Wirtschaftsbedingungen für Bau- und Planungsunternehmen herbeizuführen.

Das Verständnis der Bundesregierung ließe das GEG damit als in sich inkohärent und inkonsequent erscheinen, weshalb das GEG daher verfassungskonform so auszulegen ist, dass es den Ländern unbenommen bleibt, jedenfalls für den Klimaschutz strengere Vorschriften als der Bund in Bezug auf Wärmeschutz und Energieversorgung von Gebäuden zu treffen.

Der Freistaat Bayern verfügt somit auch nach dem Erlass des GEG über die Möglichkeit, nach dem Vorbild des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) im Gebäudesektor eigene Vorschriften zu erlassen, die zu geringeren THG-Emissionen führen. Da die legislativen Handlungsmöglichkeiten der Länder in den anderen Sektoren – insbesondere der Energieerzeugung – deutlich begrenzter sind, stellt der Gebäudebereich den wohl wichtigsten Bereich dar, in denen Länder durch eigene Vorschriften THG-Emissionen vermeiden können.

Abs. 1 setzt einen Effizienzstandard für Neubauten fest und ermächtigt die Staatsregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die die näheren Inhalte regelt.

Abs. 2 flankiert Art. 4 für den Neubau: Hier sollen von vornherein Verbrennungsprozesse bei der Deckung des regelmäßigen Wärmebedarfs vermieden werden.

Abs. 3 verbietet für Neubauten die Installation fossiler Verbrennungstechniken zur Wärmeerzeugung im Gebäude selbst und setzt damit dem Einbau zentraler Öl- und Erdgasheizungen ein Ende. Dies ist im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen dieser Anlagen und die derzeitige Abhängigkeit von fossilen Energieimporten im Wärmebereich vor dem Hintergrund der Ziele des Gesetzes dringend geboten.

Abs. 4 untersagt den Einbau von Stromdirektheizungen mit einer Leistung von mehr als 4 kW in Neubauten. Strom soll aus Effizienzgesichtspunkten im Bereich der Wärmeerzeugung zum Betrieb von Wärmepumpen eingesetzt werden. Zudem sind Stromdirektheizungen mit hohen Kosten für Mieter verbunden.

Abs. 5 setzt die Vorgabe, nicht nur den Gebäudebetrieb, sondern auch die Gebäudeerrichtung möglichst ökologisch und ressourcenschonend umzusetzen. Die genauen bautechnischen Anforderungen sollen in einer Verordnung herausgearbeitet werden.

#### **Zu Art. 9 – Klimaneutrale Wärmeversorgung bestehender Gebäude**

Abs. 1 adressiert die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer mit der Pflicht zur vollständigen Versorgung ihrer Gebäude mit Wärme auf Basis erneuerbarer Energien bis 2040.

Nach Abs. 2 haben Eigentümerinnen und Eigentümer vermieteter Wohnungen die Einhaltung der im Anhang des Gesetzes festgelegten Effizienzklassen sicherzustellen. Die einzuhaltenden Effizienzklassen gelten ab 2025 und verringern sich von da an in Fünfjahresschritten bis 2035. Die Klassen sind in jeder Stufe besonders niedrig für Gebäude, deren Wärmebedarf vollständig durch fossile Brennstoffe gedeckt wird und verhältnismäßig höher für Gebäude, deren Wärmebedarf zu einem gewissen Anteil an erneuerbarer Wärme gedeckt wird. Für letztere steigt die einzuhaltende Klasse noch einmal mit dem Umfang des Anteils erneuerbarer Wärme. Am höchsten ist die zulässige Effizienzkategorie jeweils für Gebäude, deren Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Wärme gedeckt wird.

Vor dem Ziel der klimaneutralen Wärmeversorgung von Gebäuden reflektiert dieser Ansatz die beiden ineinandergreifenden Zielpfade Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien: Denjenigen Eigentümerinnen und Eigentümern, deren Gebäude keine erneuerbare Energie zur Wärmeversorgung nutzen, werden im Gegenzug durch den niedrigen einzuhaltenden Wärmebedarfswert zu besonderen Energieeffizienzmaßnahmen am Gebäude selbst angehalten, um unter Einhaltung eines niedrigen Wärmebedarfswerts dasselbe klimaschonende Ergebnis zu erzielen wie diejenigen, die einen Anteil klimaneutraler erneuerbarer Wärme zur Verbrauchsdeckung einbinden und denen deswegen mit wachsendem Anteil steigende Wärmebedarfswerte zugestanden werden. Der Ansatz gibt den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern die größtmögliche Entscheidungsfreiheit auf dem Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung ihrer Gebäude, da ihm oder ihr freigestellt wird, ob er oder sie mit der Investition in Einsparmaßnahmen oder eine erneuerbare Wärmeversorgung beginnt und wie die Maßnahmen letztlich kombiniert werden. Die Eigentümerin und der Eigentümer werden so in die Lage versetzt, die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz gebäudeindividuell abzustimmen. Die zeitliche Staffelung setzt den unter Klimaschutzaspekten sinnvollen Anreiz einer frühzeitigen Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. erneuerbaren Wärmeversorgung.

Abs. 3 trägt mit seiner Anforderung an Eigentümerinnen und -eigentümer selbst genutzter Wohngebäude innerhalb von drei Jahren nach Eigentumsübergang dem Umstand Rechnung, dass häufig nach Eigentumsübergang nicht unerhebliche (um-)bauliche Maßnahmen und Renovierungsarbeiten an Wohngebäuden vorgenommen werden, und in diesem Zuge sinnvollerweise die zu tätigen Investitionen bereits an den längerfristigen Anforderungen an Effizienz und erneuerbare Wärmeversorgung ausgerichtet werden sollen. Zur Regelung der Einzelheiten wird die Staatsregierung ermächtigt.

Abs. 4 legt die Voraussetzungen fest, unter denen der Bezug von Strom als Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien im Sinne des Gesetzes gewertet wird, indem er eine Mindestanforderung an die Jahresarbeitszahl der verwendeten Wärmepumpe definiert und die Verwendung von Strom zum Betrieb der Wärmepumpe vorschreibt, der als Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung nach dem Energiewirtschaftsgesetz ausgewiesen ist.

Abs. 5 ermächtigt die Staatsregierung zur Regelung einzuhaltender Wärmebedarfswerte für Nichtwohngebäude in Anlehnung an die Systematik für Wohngebäude gemäß dem Anhang dieses Gesetzes.

Abs. 6 entspricht inhaltlich § 11 HmbKliSchG. Strom soll möglichst effizient genutzt werden, weshalb elektrische Heizungen zukünftig als Wärmepumpen betrieben werden sollen, die den Strom um ein Vielfaches effizienter zur Wärmeerzeugung ausnutzen. Zudem sollen Mieterinnen und Mieter vor den hohen Kosten von Stromdirektheizungen geschützt werden.

#### **Zu Art. 10 – Ausnahmen, Befreiungen und Ausgleich**

Aus Abs. 1 ergibt sich, dass ein automatischer Wegfall der Pflicht nur dann in Betracht kommt, wenn tatsächlich alle Erfüllungsoptionen nicht möglich sind. Das erfasst sowohl die Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeinsparmaßnahmen des baulichen Wärmeschutzes, den Sanierungsfahrplan und alle Ersatzmaßnahmen. Das „soweit“ stellt klar, dass der Wegfall sich immer nur auf einzelne Lösungen bezieht. Die Konstellation, dass diese Maßnahmen zwar technisch und rechtlich möglich sind, diese verbleibenden Möglichkeiten aber wirtschaftlich oder ökologisch abwegig sind, ist von Abs. 2 erfasst. Die Pflicht entfällt nach Abs. 1 von Gesetzes wegen.

Abs. 2 ist die verfassungsmäßig gebotene Ausnahmeregelung. Das vorliegende Gesetz stellt naturgemäß eine Beschränkung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG dar. Diese Beschränkung ist geeignet und erforderlich, um den Klimaschutz sowie den Ressourcenverbrauch langfristig zu verbessern. Damit ist das Gesetz in diesen Fällen auch verhältnismäßig. Das GG verlangt von den Eigentümern beschränkenden Gesetzen Vorkehrungen, dass die Maßnahmen auch in jedem Einzelfall verhältnismäßig bleiben. Dieser Anforderung trägt Art. 10 Abs. 2 Rechnung. Die Formulierung des Befreiungstatbestandes in Abs. 2 wird sämtlichen Einzelfällen gerecht und bezieht die Bedeutung der möglichen Technologien für den Klimaschutz mit ein.

Erfasst ist auch die Konstellation, dass die Frist zur Erfüllung der Pflicht nach Art. 9 Abs. 2 und 3 auf Antrag angemessen verlängert werden kann, wenn die Frist im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar ist. Unzumutbarkeit kann sich entweder aus Gründen in der Person des Verpflichteten oder in den Besonderheiten des Gebäudes ergeben. Handelt es sich bei dem Verpflichteten um ein Unternehmen, kann die betriebliche Situation im Einzelfall dazu führen, dass von der Nutzungspflicht zu befreien ist. Dies dürfte z. B. dann der Fall sein, wenn ein Unternehmen durch die Erfüllung der Nutzungspflicht einen Antrag auf Insolvenz stellen müsste. Gleiches kann für gemeinnützige Vereine gelten, die keine Möglichkeit zur Finanzierung haben. Die Besonderheit des Gebäudes kann dazu führen, dass tatsächlich alle technisch, baulich und rechtlich möglichen Maßnahmen so aufwendig und teuer sind, dass sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht zugemutet werden können. Denkbar ist beispielsweise, dass die betroffene Person nachvollziehbar darlegt, dass das Gebäude in wenigen Jahren abgerissen wird. Entsprechend der erweiterten Palette an Maßnahmen muss nachgewiesen werden, dass auch die kostengünstigste Variante noch unzumutbar wäre. Bei der Beurteilung eines Einzelfalls sind unter anderem auch der Wert des

Gebäudes, die Verantwortlichkeit der Verpflichteten für die Mehrkosten, die Amortisationszeit etc. zu berücksichtigen. Ein Nachweis muss entsprechend der Formulierung doppelt erfolgen: Zum einen muss die Besonderheit des Gebäudes dargestellt werden, die einen deutlich überdurchschnittlichen Aufwand plausibel macht. Zum anderen muss mit einem Kostenvoranschlag dieser deutlich überdurchschnittliche Aufwand substantiiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass eine persönliche oder betriebliche Unzumutbarkeit nur in sehr wenigen Fällen vorliegen wird. Liquiditätsschwierigkeiten entlasten die Verpflichteten nicht per se. Außerdem steigern die meisten Maßnahmen den Wert der Immobilie, auch dann, wenn sich diese Steigerung nicht immer sofort am Markt realisieren lässt, zum anderen profitieren auch Erbinnen und Erben bzw. Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger von dieser Steigerung und der Energieeinsparung. Relevant werden in erster Linie die Konstellationen, in denen es Eigentümerinnen und Eigentümern an Liquidität fehlt und sie keinen Kredit erhalten und so ihr Eigentum auch nicht belasten können. Um hier nicht in Einzelfällen durch das Gesetz zu veranlassen, dass das Grundstück veräußert werden müsste, ist in solchen besonderen Fällen eine Befreiung zu erteilen. Den Nachweis für die vorgetragenen besonderen Umstände haben die Antragstellenden zu führen.

Abs. 3 regelt das Verfahren und die Voraussetzungen zur Befreiung von Pflichten nach diesem Gesetz.

Abs. 4 sieht die Möglichkeit der Verhängung einer Ausgleichsabgabe gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer vor für Fälle, in denen die in den benannten Vorschriften gesetzten Ziele verfehlt werden, und ermächtigt die Staatsregierung, Abgabenhöhe und Verfahren in einer Rechtsverordnung zu bestimmen.

#### **Zu Art. 11 – Wärmefonds**

Abs. 1 bestimmt Errichtung und Zweckbestimmung eines bayerischen Wärmefonds. Der Fonds soll zur Finanzierung der Wärmewende in Bayern beitragen und speist sich aus Haushaltsmitteln und den Ausgleichsabgaben nach Art. 10 Abs. 4.

Abs. 2 regelt die Ausstattung des Fonds aus Haushaltsmitteln.

Abs. 3 ermächtigt die Staatsregierung zur Regelung der Einzelheiten von Errichtung, Ausstattung, Betrieb und Mittelverwendung des Fonds im Wege der Rechtsverordnung. Der Wärmefonds sollte zudem mit Förderprogrammen des Bundes und Europa sowie mit Landesmitteln der Wohnraum- und Städtebauförderung kombinierbar sein, um die Wärmewende sozial zu flankieren.

#### **Zu Art. 12 – Sanierungsfahrplan**

Abs. 1 verpflichtet Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Erstellung von Sanierungsfahrplänen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Fälle mit einem niedrigen verbrauchsbezogenen Energiebedarf oder bei vorliegenden Quartierskonzepten.

Abs. 2 beschreibt die Zielsetzung des Instruments, nämlich die Ermittlung einer möglichst kostengünstigen Strategie zur klimaneutralen Wärmeversorgung.

Abs. 3 stellt inhaltliche Mindestanforderungen des Sanierungsfahrplans auf. Diese Inhalte bilden eine belastbare Grundlage für die jeweiligen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer und befähigen sie zur gebäudeindividuellen Entwicklung der wirtschaftlichsten Strategie zur Erreichung der Ziele des Art. 9.

Abs. 4 bestimmt zertifizierte Sachverständige als Zuständige zur Ausstellung des Sanierungsfahrplans und ermächtigt die Staatsregierung zur Regelung von fachlichen Anforderungen an die Zuständigen, Zertifizierungsverfahren und weitergehende inhaltliche Anforderungen an die Sanierungsfahrpläne im Wege der Rechtsverordnung.

#### **Zu Art. 13 – Öffentliche Gebäude**

Abs. 1 formuliert den Anspruch, öffentliche Gebäude möglichst energieautark zu errichten und den Gebäudebestand, der sich im Besitz des Freistaates Bayern befindet oder

von ihm genutzt wird, bis zum Jahr 2030 auf einen angemessenen Effizienzstandard zu bringen. Um den Gebäudebestand der öffentlichen Hand insgesamt bis zum Jahr 2030 klimaneutral umzubauen, setzt die Staatsregierung per Rechtsverordnung weitere Maßnahmen in Kraft.

Abs. 2 gibt als oberste Zielbestimmung für alle Bauvorhaben der öffentlichen Hand in Bayern die Verwendung von nachhaltig erzeugten und zertifizierten nachwachsenden Rohstoffen für Baukonstruktion und tragende Bauteile an. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die klassische Baustoffproduktion – insbesondere von Zement – häufig äußerst energieintensiv ist. Der Einsatz nachwachsender, heimischer Rohstoffe als Baustoff nutzt das Potenzial von Gebäuden, als Klimasenke zu fungieren, verbessert regionale Wirtschaftskreisläufe, begünstigt ein gutes Raumklima und hilft dabei, die bei Produktion klassischer Baustoffe anfallenden Energiemengen und der damit korrespondierenden Treibhausgasemissionen zu vermindern.

Abs. 3 zielt auf die zeitnahe Einführung und Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für alle öffentliche Bauvorhaben in Bayern.

#### **Zu Art. 14 – Anforderungen an Wärmenetzbetreibende**

Abs. 1 enthält in zwei zeitlichen Stufen die Verpflichtungen von Wärmenetzbetreibern zur vollständigen klimaneutralen Erzeugung und zum vollständigen Einsatz erneuerbarer Energien oder Abwärme in der Wärmeerzeugung unter Aufrechterhaltung etwaiger strengerer Anforderungen von gemeindlichen Wärmeplan-Satzungen. Zur Wahrung der Versorgungssicherheit können per Rechtsverordnung Ausnahmen festgelegt werden, die den Zielen dieses Gesetzes aber nicht grundsätzlich widersprechen dürfen.

Abs. 2 verpflichtet Wärmenetzbetreibende zur Erstellung und Veröffentlichung von Transformationsplänen, deren Inhalte im Einzelnen zu regeln er die Staatsregierung ermächtigt.

#### **Zu Art. 15 – Datenübermittlung und Datenschutz**

Abs. 1 berechtigt die Kommunen, zum Zwecke der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen erforderliche energiewirtschaftliche Daten von Energieunternehmen und öffentlichen Stellen zur Übermittlung in anonymisierter Form anzufordern, und bestimmt die zu übermittelnden Inhalte.

Abs. 2 enthält eine Datenkennzeichnungspflicht, legt den Kommunen die Kostentragungspflicht für Bereitstellung und Übermittlung der Daten auf und berechtigt und ermächtigt das zuständige Staatsministerium zur weitergehenden Bestimmung zu übermittelnder Inhalte im Wege der Rechtsverordnung.

Abs. 3 berechtigt die Kommunen zur Erhebung von Daten zu Wärmebedarf, Wärmebedarfsdeckung und anfallender Abwärme von Gewerbe- und Industriegebieten sowie öffentlicher Gebäude, soweit zum Zwecke der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen erforderlich.

Abs. 4 enthält Datenschutzanforderungen, die die Kommunen in den Fällen von Abs. 1 bis 3 zu erfüllen haben.

Abs. 5 berechtigt die Kommunen, sich bei der Aufstellung von Wärmeplänen Dritter zu bedienen. Für die Dritten gelten dieselben Datenschutzanforderungen.

#### **Zu Art. 15a – Änderung der Gemeindeordnung**

Die Umgestaltung der Satzungsbefugnis zum Anschluss- und Benutzungszwang eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, erneuerbare Wärme nicht nur für Neubau- und Sanierungsgebiete, sondern auch in bestehenden Quartieren nutzbar zu machen. Die Verhältnismäßigkeit der Ausdehnung dieser Befugnis ist insbesondere durch den Verweis auf Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 gewahrt, dass die Wirksamkeit der Pflicht unter dem Vorbehalt des Nachweises vergleichender Wärmepreise steht, und somit gewährleistet ist, dass

Anschluss und Nutzung im Falle der erneuerbaren Wärme für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Gebiet nicht mit höheren Kosten verbunden ist im Vergleich zu einer dezentralen Versorgung mit gewissen Anteilen erneuerbarer Energien.

**Zu Art. 16 – Inkrafttreten**

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Datum des Inkrafttretens ist in den Gesetzesberatungen zu ergänzen.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Horst Arnold

Abg. Benjamin Miskowitsch

Abg. Gerd Mannes

Abg. Hans Friedl

Abg. Florian von Brunn

Abg. Albert Duin

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Sandro Kirchner

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur klimagerechten Modernisierung der Bereiche Wärmeversorgung und Gebäudeenergie (Bayerisches Wärmegesetz - BayWärmeG) (Drs. 18/19043)**

**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat der erste Redner 11 Minuten Redezeit. Ich erteile Herrn Kollegen Stümpfig das Wort.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Über ein Drittel der Treibhausgasemissionen in Bayern geht auf das Konto des Bereichs Wärme. Hier besteht ein riesiges Potenzial für die Einsparung von CO<sub>2</sub>. Klar ist, dass die Klimaziele, die sich die Staatsregierung gesetzt hat, ohne die Sanierung unseres Gebäudebestands nicht erreichbar sind. Wir haben heute ein umfassendes Wärmegesetz vorgelegt. Das Ziel dieses Gesetzes ist ein klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2040. Wir sagen ganz klar: Die Staatsregierung muss hier endlich tätig werden!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der schlafende Klimariese "Wärme" muss geweckt werden. Unser Gesetz ist ein richtiger Wachrüttler.

Beim Thema Wärme geht nichts vorwärts, und das seit Jahrzehnten. Der Wärmeverbrauch unserer Gebäude stagniert auf dem immer gleichen Niveau. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch liegt ungefähr bei etwas mehr als 20 %. Das bedeutet: Knapp 80 % der Wärme werden immer noch mit fossilen Energieträgern erzeugt. Das ist viel zu viel. Bei der Stromerzeugung liegen wir immerhin zumindest bei 50 %, aber mit Ihrer Windkraftblockade geht hier wenig vorwärts. Wie gesagt, bei der Wärme sind wir noch ein ganzes Stück schlechter. Die Frage lautet: Warum

packt die Staatsregierung hier nicht an? Warum hat es die Staatsregierung im Artikel 2 des neuen Klimagesetzes gerade einmal geschafft, die Wörter "Sanierung des Gebäudebestandes" einzufügen, aber mehr nicht?

Schauen Sie auf die anderen Bundesländer. Gerade beim Thema Wärme haben die Länder große Gesetzgebungskompetenzen. Baden-Württemberg nutzt diese Kompetenzen und hat eine Wärmeplanung vorgelegt. Auch Schleswig-Holstein, Hamburg und viele andere Bundesländer nutzen diese Gesetzgebungskompetenz. Wir sagen: Es ist Zeit, dass die Bayerische Staatsregierung hier endlich tätig wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Gebäudebereich ist vergleichbar mit einem großen Tanker. Der ändert seine Richtung nicht so schnell. Deswegen ist es umso wichtiger, ein klares Ziel und einen Fahrplan vor Augen zu haben. Wir brauchen klare Rahmenbedingungen, die sich nicht immer wieder ändern. Außerdem brauchen wir Planungssicherheit. Diese liefert unser Wärmegesetz, das wir heute vorlegen. In den Artikeln 5, 6 und 7 machen wir deutlich, dass wir eine Landeswärmeplanung brauchen. Die Strategie dazu soll die Staatsregierung festlegen. Wir brauchen eine Datenerhebung, zum Beispiel bei der Biomasse. Wir brauchen eine kommunale Wärmeplanung. Gerade Kommunen mit über 10.000 Einwohnern sollen wissen, wo sich die Wärmequellen und die Wärmesenken befinden.

Für Neubauten haben wir festgelegt, dass KfW 40, das ist nahezu der Passivhausstandard, gelten soll. Diese Regelung ist auch im Koalitionsvertrag der neuen Ampel-Regierung enthalten. Das soll zum 1. Januar 2025 gelten. Es darf aber auch einmal sein, dass Bayern beim Thema Klimaschutz nicht das letzte Bundesland ist. Mit der Zustimmung zu unserem Wärmegesetz hätte Bayern sogar einmal die Nase vorn.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der eigentliche Kern unseres Gesetzes ist die Sanierung des Gebäudebestandes. Das ist die wichtigste Baustelle. Da müssen wir ran. Wir haben in Bayern über 3 Millionen Wohngebäude und eine Sanierungsrate von 1 %. Sie können es sich ausrechnen: Nach hundert Jahren werden wir vielleicht irgendwann durch sein. Das ist viel zu langsam.

Wir wollen zunächst einmal bei den vermieteten Gebäuden ansetzen. Dafür haben wir einen Stufenplan mit Stufen von jeweils fünf Jahren festgelegt, in dem geregelt wird, dass in den Jahren 2025, 2030 und 2035 jeweils eine gewisse Effizienzklasse zu erreichen ist. Wie diese Ziele erreicht werden, lassen wir jedoch offen. Bei einem Gebäude im Molassebecken München, wo Geothermie möglich ist, kann zum Beispiel auf erneuerbare Energien gesetzt werden. In anderen Gebieten können die Ziele über die Sanierung der Gebäudehülle erreicht werden. Das ist jedem freigestellt.

Herr Kollege Miskowitsch, der gleich nach mir sprechen wird, wird sagen, dass er auf Freiwilligkeit setze. Wir haben gesehen, wo die Staatsregierung beim Klimaschutz mit der Freiwilligkeit hingekommen ist. Außerdem wird er anführen, dass unser Gesetzentwurf viel zu viele Vorgaben enthalte. Herr Miskowitsch, ich kann Ihnen jetzt schon sagen: Die EU wird in 14 Tagen eine Gebäudeeffizienzrichtlinie verabschieden. Im Kreise meiner Fraktion habe ich gerade ironisch angemerkt, dass offenbar irgendjemand unser Wärmegesetz nach Brüssel geleakt hat; denn Brüssel will zunächst die schlechten Gebäude sanieren nach dem Motto: Die Letzten werden die Ersten sein. Brüssel will außerdem für Gebäude Energieeffizienzklassen von A bis G einführen. Auch soll zunächst mit Mietshäusern begonnen werden. Das alles sind Regelungen, die in unserem Gesetzentwurf enthalten sind. Brüssel möchte auch eine Förderung zum Zwecke des sozialen Ausgleichs gewähren. Auch das ist in unserem Gesetzentwurf enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es gibt durchaus große Anfangsinvestitionen, das wissen wir alle. Für insgesamt faire und gerechte Mietpreise und ebensolche Heizkosten ist aber eine gute und vorausschauende Wärmepolitik die Voraussetzung. Gerade in diesem Herbst sehen wir, dass die Preise für die fossilen Energien durch die Decke gehen. Beim Strom beispielsweise – das haben wir hier im Landtag in der letzten Zeit auch immer wieder diskutiert – sehen wir: Wenn ein hoher Anteil von den Erneuerbaren im Netz ist, gehen die Strompreise runter; wenn ein hoher Anteil fossiler Energie im Netz ist, gehen die Strompreise durch die Decke. Ähnlich ist das auch für den Wärmebereich. Die fossilen Energien werden teuer bleiben, nicht nur für die Bewohner\*innen, sondern auch für das Klima. Die erneuerbaren Energien senken die Preise. Gut gedämmte Häuser, eine gute Wärmeversorgung mit Erneuerbaren, das macht mittel- und langfristig stark sinkende Ausgaben für das Heizen möglich. Dafür setzen wir uns ein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Anfangsinvestitionen sind also durchaus groß. Wir wollen die Investitionen aber gerecht zwischen den Vermieter\*innen, den Mieter\*innen und dem Staat aufteilen. Im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung ist in dieser Richtung schon einiges enthalten. Auch die EU-Gebäude-Effizienzrichtlinie, die ich gerade schon angesprochen habe, geht in diese Richtung und sieht eine Förderung vor. Wir sagen nun ganz klar: Es kann nicht sein, dass die Staatsregierung hier nur sagt: Lassen wir doch den Bund machen, lassen wir die EU machen, wir machen gar nichts. – Gerade die Gesetzgebungskompetenz bei der Wärme ist auf Landesebene sehr, sehr groß. Die Staatsregierung muss hier endlich einmal in die Puschen kommen, und sie muss auch beim sozialen Ausgleich etwas tun. Wir sehen in unserem Gesetz deshalb Artikel 11 vor, Gründung eines Wärmefonds, um Menschen mit Wohneigentum, aber ohne ausreichende finanzielle Mittel entsprechend zu unterstützen.

Fazit: Die Staatsregierung kann sich nicht weiter zurücklehnen und die anderen machen lassen. Es ist schon bizarr, dass jetzt sogar die Söder-Regierung sagt, wir wollen ein klimaneutrales Bayern bis 2040, so steht das im Klimagesetz. – Wir haben die glei-

chen Ziele. Wir wollen einen klimaneutralen Gebäudebestand bis 2040. Keiner von Ihnen, weder von der CSU noch von den FREIEN WÄHLERN, wird einfach sagen können: Wir lassen den Gebäudebereich, die größte Baustelle, den größten Emittenten, jetzt einfach links liegen. – Wir sagen ganz klar, da muss man jetzt ran, da müssen wir anpacken. Wenn Sie schon nicht selbst Ideen dafür haben, dann nehmen Sie unser Gesetz. Das zeigt ganz klar, wie es gehen kann, damit am Ende die Bewohner\*innen, die Bausubstanz und der Klimaschutz profitieren.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege, es gibt eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Arnold für die SPD.

**Horst Arnold (SPD):** Herr Kollege Stümpfig, ich möchte die Zeit nutzen, um Ihnen die Gelegenheit zu geben, mir zu sagen, woher Sie eigentlich die Befugnis für die Gesetzgebungskompetenz nehmen. Die konkurrierende Gesetzgebung ist schließlich ein wichtiger Punkt. Wenn der Bund seine Gesetzgebungskompetenz abschließend wahrgenommen hat, dann haben wir in diesem Zusammenhang nichts mehr zu regeln. So ist das halt. Sehen Sie das nicht genauso? Aus welcher Sicht begründet sich Ihre Verve, hier eigene Vorschläge zu machen und dabei die Gesetzgebungskompetenz – jedenfalls aus meiner Sicht – zu missachten?

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege Stümpfig, bitte.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sie können gerne in die einzelnen Bundesländer schauen, welche von diesen schon Wärmegesetze erlassen haben. Auch in dem Gebäudeenergiegesetz, das Sie hier ansprechen, ist ein Passus enthalten, der dazu einiges vorgibt. Es gibt aber auch ergänzende Möglichkeiten durch die Bundesländer. Das wollen wir ausreichend nutzen. Außerdem sehen wir, dass auf Bundesebene die Sektorziele im Wärmebereich ambitioniert sind. Minister Seehofer hat dabei Schiffbruch erlitten, weil er genau das nicht erreicht hat. Hier wird sich natürlich auch der Bund noch öffnen müssen, beispielsweise durch eine Länderöffnungsklausel usw. Diese

große Baustelle, dieser große Bereich muss angepackt werden. Sie sehen ja, jetzt kommt schon einiges über die EU, durch die Gebäudeeffizienzrichtlinie, auf die der Bund auch ein wenig gewartet hat. Da kommt jetzt etwas, und das wird nun auch noch integriert. Wir sind deshalb mit unserem Gesetzentwurf genau an der richtigen Stelle.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächster hat Herr Kollege Benjamin Miskowitsch für die CSU-Fraktion das Wort.

**Benjamin Miskowitsch (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, lieber Herr Kollege Stümpfig! Ich habe tatsächlich überlegt, ob ich überhaupt noch zu meinem Wortbeitrag antrete. Sie haben nämlich die Quintessenz quasi schon vorweggenommen. Es ist nämlich tatsächlich so: Von Eigentum habe ich ein etwas anderes Verständnis. Auch wir, die CSU, haben davon ein anderes Verständnis. Ich muss sagen, ich habe den Gesetzentwurf durchgelesen, sicherlich haben das auch andere Kollegen getan. Sowohl der Entbürokratisierungsbeauftragte als auch der Bürgerbeauftragte haben, so glaube ich, schon Leute eingestellt, um dieses Paket abarbeiten zu können. Was hier auf den einzelnen Bürger und die Kommunen zukäme, das entspricht tatsächlich nicht unserem Anspruch. Das möchte ich im Einzelnen kurz ausführen.

Es soll für jedes bestehende Gebäude, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein Sanierungsplan erstellt werden mit umfangreichen gebäudebezogenen Vorschriften, mit bestimmten Anforderungen an Wärmenetze, was erneuerbare Energien betrifft. Des Weiteren soll ein Wärmefonds mit Ausgleichszahlungen bei Verfehlungen von Eigentümern, in den dann auch noch der Freistaat pro Jahr 300 Millionen Euro zur Finanzierung für erneuerbare Energien einbringen soll, aufgesetzt werden, des Weiteren eine Landeswärmeplanung – Sie haben sie benannt –, die alle drei Jahre fortgeschrieben werden soll. Sie wollen eine kommunale Wärmeplanung bei Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern. Sie haben aber nicht erwähnt – aber das werden wir

dann sicherlich im Ausschuss diskutieren –, woher Sie die finanziellen Mittel nehmen wollen bzw. ob Sie diese an anderer Stelle wegnehmen wollen.

Ich habe es ausgeführt, die Bürokratie führt gerade für die Gebäudeeigentümer, für die Städte und Kommunen, für die Energielieferanten und die Staatsverwaltung zu einem wirklichen Mehraufwand. Wir in Bayern setzen auf eine andere Politik, eine Politik des Förderns und der finanziellen Anreize. Ich selbst wohne in einem Gebäude Baujahr 1956. Ich habe nach und nach saniert, ich habe also etwas getan, das habe ich aber durch die Anreize gemacht. Ich finde, die KfW macht da wirklich eine ganz gute Arbeit. Man hat gute Möglichkeiten. Es ist hier bereits ein großes Angebot da. Es trifft nicht zu, wenn Sie hier immer darstellen, dass gar niemand etwas tut und quasi jeder in einer alten Baracke wohnt, die die Wärme nur so hinausbläst. Aus meiner Sicht ist das nicht so. In meinem Bekanntenkreis kenne ich einige, die wirklich investieren, die viel machen. Natürlich kann das noch mehr sein, aber ob wir das tatsächlich über Ihr Gesetzespaket schaffen, wage ich zu bezweifeln.

Durch das Förderprogramm des bayerischen Wirtschaftsministeriums für Energienutzungspläne und Konzepte werde Städte und Gemeinden bei der Planerstellung schon jetzt finanziell unterstützt. Das Förderprogramm – so wurde uns das zurückgespiegelt, doch das können wir sicherlich noch im Ausschuss vertiefen – wird gut angenommen. Eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung wäre aus unserer Sicht aber nur kontraproduktiv und würde die kommunale Selbstverwaltung berühren. Die Sanierung der staatseigenen Gebäude erfolgt doch auch schon seit vielen Jahren. Hier wird wirklich viel Geld investiert, um unsere eigenen Gebäude modern zu sanieren. Wir sehen doch auch hier im Bayerischen Landtag, allein wie viel Geld in die neue Heizungs- und Lüftungsanlage investiert wird. Das alles kann man doch nicht einfach so wegwischen. Außerdem ist die Berücksichtigung der Klimaschutzziele bereits über alle Bereiche hinweg vorgesehen.

Ohne der Diskussion im Ausschuss vorgreifen zu wollen, stelle ich fest: Bei genauer Analyse des Gesetzentwurfs wird einmal mehr deutlich, dass Sie mehr über Verbote

und weniger mit Anreizen arbeiten. Angesichts dessen stellt sich auch die Frage, was Sie für ein Verhältnis zum Eigentum haben. Das habe ich bereits anfangs beantwortet. Ich sehe das tatsächlich anders. Das Anliegen von mehr Klimaschutz in diesem Gesetzentwurf mag ehrenwert sein. Die dafür vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorschriften schaffen aber ein unvorstellbares Maß an Bürokratie und erinnern in Teilen doch an Planwirtschaft. Das alles passt nicht zu unserer sozialen Marktwirtschaft.

Ich freue mich wirklich auf die Diskussion über diesen Gesetzentwurf im Ausschuss. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächstem erteile ich Herrn Kollegen Gerd Mannes für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Gerd Mannes (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Herr Stümpfig, der vorliegende Gesetzentwurf liest sich wie eine Anleitung zur Enteignung und Abschaffung des privaten Wohneigentums. Dabei ist die Quote von Wohneigentümern in Bayern bereits heute im internationalen Vergleich sehr niedrig. Der Baupreisindex zeigt außerdem, dass die Baukosten für Wohngebäude in den letzten zehn Jahren um 29 % gestiegen sind. Wesentlicher Preistreiber waren dabei die staatlichen Vorgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sowie der Energieeinsparverordnung. Ihre ökosozialistische Planwirtschaft sorgt also bereits seit Jahren dafür, dass sich in Deutschland immer weniger Menschen Wohneigentum leisten können. Ihnen, den GRÜNEN, scheint das aber nicht genug zu sein. Nun wollen Sie mit Ihrem Gesetzentwurf ein regelrechtes bürokratisches Monster erschaffen. Jeder Hausbesitzer soll demnach einen Sanierungsfahrplan erstellen müssen, der wiederum von Behörden überprüft werden muss. Herr Stümpfig, das würde einen unfassbaren bürokratischen Aufwand bedeuten. Das können Sie doch gar nicht ernst meinen. Natürlich

kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, Gebäude energetisch zu sanieren. Wir, die AfD, wollen es aber den Eigentümern überlassen, ob und wann sie Investitionen tätigen.

Die von Ihnen geforderten verpflichtenden energetischen Sanierungen von alten Bestandsgebäuden sind in vielen Fällen auch wirtschaftlich nicht darstellbar. Darüber hinaus verweisen Sie auf steigende Kosten für Heizöl und Gas und rechnen sich damit die Wirtschaftlichkeit schön. Gleichzeitig verschweigen Sie aber, dass konventionelle Energieträger mit Steuern drastisch verteuert worden sind. Bereits heute müssen energiearme Haushalte deswegen bis zu 23 % ihres Einkommens für Energie aufwenden. Sie alle von den Altparteien ziehen den Bürgern –

(Unruhe)

– doch, das sind Altparteien – für den sogenannten Klimaschutz das Geld aus der Tasche. Dann sagen Sie noch ganz zynisch, die Folgen des Klimawandels seien viel höher. – Sie zocken nur ganz hemmungslos die Bürger ab, das ist die Wahrheit.

(Beifall bei der AfD)

Allein mit der CO<sub>2</sub>-Steuer wird eine durchschnittliche Familie bis 2025 jährlich mit bis zu 1.600 Euro belastet. Die GRÜNEN schreiben in ihrem Gesetzentwurf ganz ungeeignet, dass sie die CO<sub>2</sub>-Abgabe noch weiter erhöhen wollen. Besonders amüsant in Ihrem Gesetzentwurf ist aber: Ökostrom als erneuerbare Energie soll auf den Verbrauch voll angerechnet werden können. Aber, das wissen Sie auch, Herr Stümpfig, der gesamte Strommarkt basiert auf rein bilanziellen Verschiebungen bei Erzeugungsanteilen. Wer also Ökostrom aus existierenden Anlagen bezieht, der entlastet damit um kein Gramm die CO<sub>2</sub>-Bilanz. Ich kann Ihnen bereits heute sagen, wo Ihr sogenannter Grün-Strom für den Gesetzentwurf in den nächsten Jahren herkommen wird. Soll ich es Ihnen sagen, Herr Stümpfig? – Er kommt aus französischen und tschechischen Kernkraftwerken. So sieht doch Ihre verkorkste Energiewende aus!

(Beifall bei der AfD)

Deutschland muss dann wegen Ihrer Politik und der Abschaltung von grundlastfähigen Kraftwerken bis zu sieben Gigawatt Leistung importieren. Wir, die AfD, unterstützen keine irrationale Politik, die unsere Bürger schleichend enteignet und in den Mietmarkt drängt. Wir stellen uns konsequent gegen den von Ihnen verursachten Wohlstandsvernichtenden Regulierungs- und Enteignungswahn. Ganz im Gegenteil, wir wollen, dass möglichst viele Bürger in Bayern zu Wohneigentümern werden. Der Gesetzentwurf, so wie er vorliegt, ist selbstverständlich nicht zustimmungsfähig.

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächster spricht Herr Kollege Hans Friedl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! An dieser Stelle möchte ich hier in der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf des Wärmegesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung nehmen. Zunächst einmal gilt es festzuhalten, dass wir die Anstrengungen intensivieren müssen, um die gesteckten Klimaziele – hier ist beispielhaft die Begrenzung auf 1,5 Grad mittlere Erderwärmung zu nennen – zu erreichen. Dafür besteht, so glaube ich, ein breiter Konsens über alle Gesellschaftsschichten, und zwar hier im Freistaat, wie auch im Bund, in Europa und auf der ganzen Welt. Jeder hat seinen Beitrag dazu zu leisten, jeder Bürger, jede Kommune, jedes Bundesland und jeder Staat. Wir als Parlament haben dafür die Leitplanken zu verankern. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf soll genauso dazu dienen. Wir alle wissen aber auch, dass viele Wege nach Rom führen.

Das Gebäudeenergiegesetz ist am 1. November in Kraft getreten. Die darin verankerte Gesetzgebungskompetenz der Länder soll ausgeschöpft werden. Die im vorliegenden Entwurf formulierte Alternativlosigkeit würde ich als generelles Denkverbot eher kritisch sehen. Im politischen Handeln gibt es immer Alternativen. Wir als Parlament müssen einen berechtigten Ausgleich zwischen allen Akteuren schaffen, losgelöst von

Ideologien. Das konnten wir aktuell bei den Verhandlungen der Ampelkoalition in Berlin beobachten.

Aus meiner Sicht ist es auch unlauter, noch nicht einmal eine grobe Kostenschätzung für die Umsetzung des Bayerischen Wärmegesetzes abzugeben. Hier müsste allen Beteiligten – Land, Kommunen und Bürgern – zumindest eine grobe Abschätzung für den Zeitraum bis 2040 verschafft werden. Aber am Ende des Tages – da gebe ich dem Gesetzentwurf recht – werden die volkswirtschaftlichen Kosten bei Nichterreichen der Klimaziele die vermutlichen Investitionen, basierend auf dem vorliegenden Entwurf, um ein Vielfaches überschreiten.

Kommen wir aber nun zum Ausgangspunkt, dem Gebäudeenergiegesetz. Schon dort gibt es neben der EnEV Formulierungen zum Thema Wärmeversorgung. Ab 2026 wird der Einbau neuer Ölheizungen noch weiter eingeschränkt. Sie sind nur noch im Rahmen von Hybridheizungen zugelassen, wenn der Anschluss an ein Wärme- und Gasnetz zu einer unbilligen Härte usw. führt. Für dreißig Jahre alte Heizungen in konventioneller Technik ist dann sowieso Schluss. Neue Heizungen werden dagegen gefördert, und die CO<sub>2</sub>-Bepreisung schafft in der Zwischenzeit weitere Anreize wirtschaftlicher Art, die nebenbei auch noch gut für das Klima sind.

Die kategorische Forderung, jedes Gebäude unabhängig vom Standort vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien zu versorgen, geht definitiv zu weit. Brauchen wir eine Lösung von oben? – Ich denke nicht. Das Bewusstsein ist auf allen Ebenen angekommen. Die Gemeinden berücksichtigen doch heute schon bei der Bauleitplanung Forderungen aus dem vorliegenden Gesetzentwurf und planen zum Beispiel Nahversorgungsnetze.

Für mich stellt sich auch noch die Frage nach der konkurrierenden Gesetzgebung. Können wir als Freistaat einfach ein engeres Korsett als die für den Bund geltenden Regelungen anlegen?

Sie sehen: Der vorliegende Gesetzentwurf wirft deutlich mehr Fragen auf, als er Antworten gibt. Wir FREIEN WÄHLER lehnen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Für die SPD-Fraktion spricht nun der Kollege Florian von Brunn.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte zuerst auf das zu sprechen kommen, was Horst Arnold schon angesprochen hat. Wir sind nach einer ersten Prüfung der Auffassung, dass eigentlich der Bund selbst diese Sachen abschließend rechtlich geregelt hat, indem er das Gebäudeenergiegesetz vorgelegt hat. Deswegen muss genau geprüft werden, ob hier überhaupt noch eine Gesetzgebungskompetenz des Freistaats Bayern vorhanden ist. Wenn diese nicht vorhanden ist, ist natürlich die Frage, warum die GRÜNEN einen Gesetzentwurf vorlegen. Ich habe in Ihrer Begründung gesehen, dass Sie diese Behauptung aufstellen. Aber das wird tatsächlich im Einzelnen zu prüfen sein. Es gibt ja auch gute Gründe, warum der Bund sagt, dass es abschließend geregelt ist, nämlich damit es zu keiner Rechtszersplitterung in Deutschland kommt. Stellen Sie sich vor, dass ein Handwerker aus Unterfranken, der Wärmedämmungsmaßnahmen an Gebäuden vornimmt, in Hessen oder Thüringen eine andere Rechtssituation hat als in Bayern. Genau das soll eben dadurch auch vermieden werden.

Trotzdem ist es natürlich unbestritten, dass die Erzeugung von Wärme einen erheblichen Energieaufwand erfordert und dass wir insbesondere auch bei den Schutzmaßnahmen für unser Klima hier angreifen und auch in Bayern dafür sorgen müssen, dass es zu einem klimaneutralen Gebäudebestand kommt. Wir haben hier große Aufgaben vor uns. Die Wohngebäude sind für knapp zwei Drittel des Gebäudeenergieverbrauchs verantwortlich, also allein der Wohnbereich. Wir haben eine sehr niedrige Sanierungsquote. Bisher sind in Bayern nur 4 % aller Wohngebäude vollsaniert und 50 % teilsaniert, während in 37 % der Gebäude noch keine Sanierungsmaßnahmen umge-

setzt wurden. Die restlichen 9 % sind Neubauten. Also gibt es tatsächlich viel zu tun. Auch mit Blick auf die Heizungssysteme hat Bayern unter allen Bundesländern den höchsten Anteil an alten Ölheizungen, Herr Miskowitsch. Genau diese Probleme haben wir auch in unserer DIW-Studie "Bayern klimaneutral und sozial" dargestellt und aufgegriffen.

Aber natürlich muss man zuvorderst doch die Frage stellen, wie man eine Wärmewende konkret umsetzt. Indem man zum Beispiel wirklich auch konkrete Förderprogramme auflegt. Deswegen haben wir in unserem Antrag "Klimafreundliche und bezahlbare Heizungsanlagen für ganz Bayern" die Ausweitung des 10.000-Häuser-Programms auf 100.000 Häuser gefordert. Wir haben einen weiteren Antrag vorgelegt: "Potenzial der Geothermie für Wärmewende in Bayern umgehend nutzen!"; denn selbst das Wirtschaftsministerium schreibt, dass wir 30 % des Wärmebedarfs in Bayern aus Erdwärme decken könnten. Deswegen wollen wir eine viel stärkere Förderung der Erdwärmennutzung und der Geothermie.

Die Ziele, die die Staatsregierung in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom Juli ausgegeben hat, beziehen sich auf das Jahr 2050. Das passt gar nicht mehr mit Ihrem Zieldatum in dem Entwurf des neuen Klimagesetzes zusammen.

(Beifall bei der SPD)

Wir fordern auch eine bayerische Wärmestrategie. Wir haben einen Prüfantrag gestellt, ob größere Kommunen zur Wärmeplanung verpflichtet werden sollten. Aber uns als Kommunalpartei ist wichtig, dass derjenige, der den Kommunen Aufgaben überträgt, auch sagt, wer das zahlen soll. Wir sind der Auffassung, das soll der Freistaat Bayern machen. Deswegen wollen wir eine besondere Pflichtaufgabe einführen.

(Beifall bei der SPD)

Eine ganz große Frage aber, die gar nicht beantwortet wird, die Schlüsselfrage für den Erfolg der Energie- und Wärmewende in Bayern ist: Wer soll es machen angesichts

unseres enormen Fachkräftemangels, auch und gerade im Handwerk? Das ist eine zentrale Frage, weil es nichts nützt, wenn ein klimabewegter Lifestyleberater über Klimaschutz philosophiert. Wir brauchen die Heizungsbauer und Elektroinstallateure, die die Wärmepumpen installieren und die Photovoltaik aufs Dach schrauben. Darum geht es nämlich vorrangig.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen haben wir auch den Antrag gestellt: "Bayern braucht mehr Fachkräfte für die Energiewende – Kostenfreiheit der Meisterausbildung gewährleisten".

Es geht einmal darum, diesen Gesetzentwurf, auch wenn der Anlass richtig ist, genau auf den Prüfstand zu stellen, aber vor allem auch darum, konkrete Lösungen aufzuzeigen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Der nächste Redner ist der Kollege Albert Duin für die FDP-Fraktion.

**Albert Duin (FDP):** Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dass ich das noch erleben darf, dass ich einmal für Herrn von Brunn applaudieren möchte, der tatsächlich über den Fachkräftemangel gesprochen hat, ein sehr wichtiges Thema in diesem ganzen Zusammenhang!

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Wunschzettel, oder? – Wir sind ja vor Weihnachten. Da haut man mal raus, was man so möchte, egal was der Bund beschließt und schon beschlossen hat und was auch in der Ampelkoalition schon besprochen worden ist. Man legt einfach noch einen drauf.

Ich fange mal gleich an. Das ganze Problem liegt ja nicht im Neubau. Bei den Neubauten werden schon Wärmepumpen installiert. Das ist ja richtig. Aber rund 85 bis 90 % der bestehenden Gebäude werden auch nach 2050 noch da sein. Diese Gebäu-

de müssen alle irgendwann einmal saniert und umgebaut werden. Das schaffen wir mit den vorhandenen Ressourcen nie; die Kostenfrage sei mal ganz dahingestellt.

Dann kommen wir zu diesen Wärmeleitungen, das Fernwärmenetz. Ich darf bloß an HGÜ erinnern. Hinterher wird es wieder nicht funktionieren, weil die Leute es nicht vor der Tür haben wollen. Das ist eine Wahnsinnsgeschichte!

Es kann auch nicht sein, dass Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern innerhalb von zwei Jahren einen kommunalen Wärmeplan entwickeln sollen. Wie soll das denn funktionieren? Wieder neue Behörden und neue Bürokratie, wieder neue Menschen einstellen?

Wie ich schon gesagt habe: Abgesehen von der Zeitplanung des Gesetzes hätten die grünen Kollegen einfach einmal abwarten sollen, was im Koalitionsvertrag steht. Da steht schon eine ganze Menge drin. Bei der Errichtung neuer Gebäude sollen vorrangig nachwachsende Rohstoffe genutzt werden. Wir können uns gerne darauf verständigen, dass wir dafür recycelte Materialien verwenden, aber bei Neubauten vorrangig nachwachsende Rohstoffe – sprich Holz – einzusetzen, grenzt an Utopie. Das ist doch Wahnsinn! Dann sind die Wälder leer, weil keine Bäume mehr vorhanden sind. So viele Bäume könnten wir gar nicht anpflanzen, wie wir dafür bräuchten.

Das Ziel, bis 2040 klimaneutral zu werden, ist eine Illusion, das wird niemals funktionieren. Der Bund sagt, es funktioniert nicht, und setzt 2045 an. Europa setzt sogar 2050 an! Also, Weltmeister im Schnell-Daherreden sind wir alle, aber man muss es tatsächlich durchführen, und irgendeiner muss es machen können.

Eigentümer von Gebäuden werden wahnsinnig betroffen sein. Wenn ich höre, es soll zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt werden, stelle ich fest: Das ist Irrsinn! Der Vermieter kann überhaupt nichts dafür, dass er sich wieder neuen Gesetzen beugen muss. Außerdem geht es bei der Wärme immer um Fernwärme und andere Aspekte. Auch diese ist wieder nicht technologieoffen. Ich zum Beispiel arbeite sehr stark an

Wandflächenheizungen mit. Das ist auch eine Frage. Allerdings müssen diese mit Strom betrieben werden.

Für uns ist die Sache vollkommen überflüssig, weil dies nicht mit den deutschen und europäischen Gesetzen in Einklang zu bringen ist. So ein Quatsch, so etwas jetzt zu bringen, wenn man nur den Koalitionsvertrag nachlesen muss! Wie gesagt, hier hat Herr von Brunn absolut recht: Wir werden die Leute nicht haben, die das tun sollen. Wenn dann auf einmal Gesetze kommen, die uns vorschreiben, man muss bis dahin fertig sein, und die Menschen keine Facharbeiter erhalten, die es machen, frage ich mich, was dann passieren soll. Strafzahlungen? – Das ist alles Unsinn.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Danke, Herr Abgeordneter Duin. – Ich möchte als nächsten Abgeordneten Herrn Martin Stümpfig von den GRÜNEN aufrufen. Bitte schön.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich wollte noch einige Minuten auf die Entgegnungen eingehen. Im Entwurf des Klimagesetzes der Staatsregierung heißt es: klimaneutrales Bayern bis zum Jahr 2040. Ich frage mich, Herr Miskowitsch und Herr Friedl: Wenn Sie sich nun hier hinstellen und sagen, das funktioniert alles nicht, glauben Sie dann nicht an Ihren eigenen Entwurf? – Wir sagen – das ist der einzige Unterschied –, wenn wir im Jahr 2040 klimaneutral sein wollen, kann die Staatsregierung nicht zwanzig Jahre lang einen Dornröschenschlaf halten und dann in einem klimaneutralen Bayern aufwachen. Das wird nämlich nicht funktionieren. Stattdessen sagen wir klar, wie es funktionieren muss. Man muss die Gebäude auf einen klimaneutralen Stand bringen.

Natürlich, Herr Duin, ist dies eine Herkulesaufgabe. Das ist klar. Aber wir müssen das Ganze anpacken. Von heute auf morgen werden die Handwerker natürlich nicht vorhanden sein. Ich habe extra gesagt: Es ist wirklich ein Tanker, den wir hier bewegen. Wenn wir aber wissen, dass wir dieses Ziel erreichen und Stück für Stück ankommen

wollen, müssen wir der Handwerkerschaft doch jetzt ein klares Signal senden und sagen: Jawohl, das sind unsere Probleme, und wir müssen Stück für Stück ran. Deswegen brauchen wir diese klaren Rahmenbedingungen und das Ziel. Genau dies tut unser Gesetz!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Gestern habe ich noch einmal den Koalitionsvertrag gelesen, den Sie vor drei Jahren unterschrieben haben. Darin steht, sie wollen die Energieeffizienz steigern. Dies ist bis heute nicht passiert. Sie wollen die Förderung der Wärmewende im Gebäudebereich. Herr Aiwanger hat im "10.000-Häuser-Programm" den Programmteil Energieeffizienzhaus aber eingestampft. Wir haben kein Förderprogramm für die Gebäudesanierung mehr. Also ging die Entwicklung nach hinten. Sie schreiben: Der Freistaat geht bei der Sanierung voran. In den letzten Jahren hatten Sie gerade einmal 40 Millionen Euro für 9.000 Liegenschaften eingestellt. Jetzt ist es ein bisschen mehr. Dieses Jahr sind es 250 Millionen Euro, aber auch damit werden Sie bei 9.000 Liegenschaften nicht sagen können, dies sei wirklich vorbildlich. Das ist viel zu wenig. Zur Zusage, die Kommunen würden unterstützt: Auch im neuen Klimagesetz der Staatsregierung sind dazu nur laue Empfehlungen enthalten. Auch dies steht eigentlich im Koalitionsvertrag. Es ist nicht erfüllt. Dann heißt es noch: Energieeffizienzfonds für Unternehmen. Diesen gibt es bis heute nicht.

Somit gelange ich zu dem Schluss: Dieser Koalitionsvertrag ist ein Lügenpapier und nichts anderes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vielleicht noch zum Abschluss, weil es darin so schön heißt: Wir wollen die Energiewende bayerisch umsetzen. Das ist die Unterschrift unter diesem Kapitel. Anscheinend steht seit Ministerpräsident Söder das Wort "bayerisch" für "nur zum Schein" oder "nur als Ankündigung". Das, was Sie bei der Energiewende tun, ist wirklich mehr als eine Schande!

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Bitte am Rednerpult bleiben, Herr Abgeordneter Stümpfig. – Es gibt zwei Zwischenbemerkungen. Die erste kommt von Herrn Albert Duin. Bitte schön.

**Albert Duin (FDP):** Herr Kollege Stümpfig, seit Jahren wettet ihr gegen den Vorschlag, den heute auch Herr von Brunn gebracht hat und den ich ursprünglich gebracht habe, eine Gleichstellung von Meister und Master; denn dies sind die Leute, die wir zukünftig brauchen, damit überhaupt etwas gebaut werden kann. Jetzt auf einmal heißt es, uns fehlten Facharbeiter, Meister und Personal. Ihr verhindert es jedoch quasi mit ein paar Euro, weil ihr keine Abbrüche usw. wollt, wie ich aus eurer Fraktion gehört habe. Ich möchte aber endlich eine Kostenschätzung. Ich möchte wissen: Was soll der Spaß kosten?

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Bitte schön, Herr Stümpfig.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Herr Duin, ich habe es in meiner Rede noch einmal dargestellt: Wir müssen doch sehen, dass es genau andersherum ist. Wenn wir so weitermachen, wenn wir weiter auf fossile Energien und nicht stärker auf erneuerbare Energien setzen, wenn wir den Verbrauch nicht herunterbringen, dann wird das Heizen immer teurer werden und irgendwann ein Luxusgut sein. Da Sie die vermieteten Gebäude angesprochen haben: Dies setzt die EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie zwingend für Mietshäuser fest. Bis zum Jahr 2030 oder 2035 müssen sie diesen oder jenen Standard einhalten. Genau das wird auch kommen! Wir befinden uns mit unserem Gesetz voll im Einklang mit der EU und dem Bund. Daher ist die Sanierung und sind die erneuerbaren Energien eigentlich das einzige Rezept, um mittel- und langfristig niedrige Heizkosten zu garantieren. Dass dies zu Beginn natürlich enorm viel kostet, ist uns klar; aber wir müssen langfristig denken.

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Gut, vielen Dank, bitte noch bleiben. – Es gibt eine zweite Zwischenbemerkung des Abgeordneten Sandro Kirchner. Bitte.

**Sandro Kirchner (CSU):** Kollege Stümpfig, wir sollten feststellen, dass Sie bei der Debatte bitte ehrlich bleiben müssen. Dann müssen Sie in Erinnerung rufen, dass Sie auf Bundesebene bislang die energetische steuerliche Gebäudesanierung blockiert und torpediert haben, das "10.000-Häuser-Programm" konterkariert haben und in Ihrer gesamten Debatte keinen Weg aufgezeigt haben, wie das Ganze vollzogen werden soll. Sie sprechen von einer stillen Enteignung. Das müssen Sie dann deutlich benennen. Sie nehmen Einfluss auf fremdes Eigentum. Wie es Herr Kollege Duin gerade schon gesagt hat und Sie selbst festgestellt haben, kostet es jede Menge Geld, eine irre Menge Geld. Dann müssen Sie auch seriös sein und mitteilen, woher dieses Geld kommt, wer dies bezahlt und – wenn es der Staat bezahlen muss – woher der Staat das Geld bekommt und wo es an anderer Stelle weggenommen wird, wenn der Staat das Geld dafür nicht hat.

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Bitte schön.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Kollege Kirchner, das "10.000-Häuser-Programm" hat der Wirtschaftsminister Aiwanger zerschossen. Wir hatten ein Energieeffizienzprogramm, das wirklich sehr vorbildlich war. Dann wurde dieses eingestampft. Das Einzige, was wir jetzt noch haben, ist ein Förderprogramm für PV-Speicher. Jetzt gibt es Überlegungen im Ministerium, Holzheizungen zu fördern. Holzheizungen werden vom Bund zu 45 % gefördert. Warum muss die Staatsregierung noch etwas draufpacken? – Dies ist der vollkommen falsche Weg.

Zum zweiten Punkt: Natürlich sind hier gewisse Kosten enthalten. Das ist klar. Aber wo sind denn die Initiativen

(Zuruf)

der Staatsregierung, mit denen wir endlich einmal vorwärtskommen?

(Zuruf)

Unser Gesetz sagt nur: klimaneutraler Gebäudebestand bis 2040. Bei den Wohngebäuden, die im Eigentum stehen, gibt es keine Vorgaben.

(Zuruf)

Hier gibt nur das Ziel 2040. In Ihrem Klimagesetz haben Sie genau das gleiche Ziel. Wo liegt denn hier bitte der Unterschied?

(Zuruf)

Warum greifen Sie dann nicht in Eigentum ein, aber wir schon? – Es ist genau identisch. Das müssen Sie mir erklären. Dafür haben wir dann im Ausschuss noch Zeit. Hier widersprechen Sie sich komplett.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Ich sehe keinen. Damit ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 18/19043

**zur klimagerechten Modernisierung der Bereiche Wärmeversorgung und Gebäudeenergie (Bayerisches Wärmegesetz - BayWärmeG)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**  
Mitberichterstatter: **Benjamin Miskowitsch**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 27. Januar 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 22. Februar 2022 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 17. März 2022 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Ablehnung
  - SPD: Zustimmung
  - FDP: Ablehnung
- Ablehnung empfohlen.

**Sandro Kirchner**  
Vorsitzender



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf** der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Ursula Sowa, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/19043, 18/21855

**zur klimagerechten Modernisierung der Bereiche Wärmeversorgung und Gebäudeenergie (Bayerisches Wärmegesetz – BayWärmeG)**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Karl Freller**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Benjamin Miskowitsch

Abg. Gerd Mannes

Abg. Hans Friedl

Abg. Annette Karl

Abg. Albert Duin

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
zur klimagerechten Modernisierung der Bereiche Wärmeversorgung und  
Gebäudeenergie (Bayerisches Wärmegesetz - BayWärmeG) (Drs. 18/19043)  
- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Ich eröffne die Aussprache und rufe als ersten Redner den Abgeordneten Martin Stümpfig von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf. Bitte schön.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine macht uns deutlich, wie schnell wir uns aus der Importabhängigkeit insbesondere in Bezug auf das russische Erdgas lösen müssen. Die Reduktion des Erdgasbedarfs in Bayern ist hierbei tatsächlich von entscheidender Bedeutung.

Es geht um Wärme und Prozessenergie, und genau darum geht es auch in unserem Wärmegesetz, das Ihnen heute zur Zweiten Lesung vorliegt. Wir haben ein umfassendes Gesetz zur Einsparung von Energie vor allem im Gebäudebestand, zum Ersatz von fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energien und zur Lösung von den Abhängigkeiten von Gas und Öl erarbeitet. Sie müssen nur zustimmen, und wir kämen endlich bei einem Teilbereich ein großes Stück voran, in dem bisher Stillstand herrscht. Hier voranzukommen, ist wirklich allerhöchste Zeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, allein durch vier Maßnahmen in unserem Wärmegesetz – und als zentralen und wichtigsten Punkt nenne ich jetzt hier nur mal die Sanierung unserer schlechtesten Mietshäuser – könnten wir über 12 TWh Erdgas

einsparen. Das sind mehr als 10 % unseres bayerischen Erdgasbedarfs. Allein durch vier Maßnahmen könnten wir 10 % einsparen. Das ist tatsächlich eine enorme Menge. Gleichzeitig würden wir noch fünf Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> einsparen. Das sind 5 % unserer bayerischen Emissionen.

Sie sehen, wir haben große Möglichkeiten im Wärmebereich. Ich denke einmal zurück an die heutige Debatte zum Klimagesetz, bei der der Kollege Huber auf die EU und den Bund verwiesen hat, wir in Bayern hätten eigentlich fast nichts zu sagen, fast nichts zu regeln. Nein. Ein ganz klares Nein, und auch an den folgenden Redner, an Herrn Miskowitsch: Diese Ausreden lassen wir einfach nicht mehr gelten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Wärmebereich ist riesig, und es gibt viele Bundesländer, die hier anpacken. Das sind Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein, Thüringen. Alle diese Bundesländer haben hier das Einsparpotenzial erkannt und nutzen es auch. Aber hier in Bayern nutzt die Bayerische Staatsregierung das null Komma null, obwohl die Gesetzgebungskompetenz gerade im Wärmebereich wirklich sehr groß ist. So kann es einfach nicht weitergehen. Das ist ein echtes Trauerspiel.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Um noch einmal die Größe darzustellen: 35 % unserer bayerischen Treibhausgasemissionen gehen auf das Konto der Wärme. Wenn man nur mal die letzten zehn Jahre ansieht – vorher waren auch keine großen Änderungen –, muss man sagen: Wir haben Stillstand. Die Grafiken zum Beispiel der Schätzbilanz sind eine durchgehende Linie. Da tut sich überhaupt nichts irgendwie in Richtung Einsparungen. Wir haben eine Sanierungsrate von 1 %. Also in 100 Jahren sind wir dann irgendwann mal so weit. Das ist wirklich viel zu wenig. Wir sind im Wärmebereich immer noch bei 80 % fossiler Energie. Es sind gerade einmal 20 % erneuerbare Energien. Da ist auch keine Tendenz absehbar, dass hier mal etwas nach oben geht. – Deswegen sagen wir

GRÜNE ganz klar: Hier muss etwas passieren. Wir brauchen endlich ein wirksames bayerisches Wärmegesetz. Das liegt Ihnen heute vor.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ziel ist ein klimaneutraler Gebäudebestand bis 2040. Das ist übrigens das gleiche Ziel, das auch die Staatsregierung im Entwurf ihres Klimagesetzes hat: ein klimaneutrales Bayern bis 2040. Wir sagen jetzt halt konkret, wie es geht. Dann kommt das große Geschrei von FREIEN WÄHLERN und CSU: Ja, um Himmels willen! Ihr wollt ja wirklich etwas ändern; wir setzen nur Ziele, und wir meinen es auch gar nicht ernst. – So muss man das auch sagen.

Wir haben die gleiche Zielsetzung, aber wir meinen es ernst. Wir nennen Maßnahmen, wir haben einen klaren Fahrplan, und wir machen es nicht wie die Staatsregierung, die im Bayerischen Klimagesetz die Wärme gerade mal mit zwei Wörtern erwähnt. Also, so wird das definitiv nicht gehen. So wie wir es machen – klar, verbindlich, einen Weg aufzeigen –, so kommen wir aus den Abhängigkeiten von Schurkenstaaten heraus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Prinzip dabei ist der Dreisprung. Wir wollen im ersten Schritt den Energiebedarf senken. Der Dreisprung wurde übrigens nicht von uns erfunden. Dafür hat die Bayerische Staatsregierung mal groß Werbung gemacht. Das waren noch die Zeiten, bevor ein Ministerpräsident Söder das Fracking wieder aus der Mottenkiste herausgeholt hat, aus dem fossilen Steinzeitalter. Davor gab es mal eine Staatsregierung, die diesen Dreisprung auch erkannt hat: Zuerst den Energiebedarf senken, im zweiten Schritt effiziente Anlagentechnik und Wärmebereitstellung einführen und in einem dritten Schritt dann den Restbedarf über erneuerbare Energien decken.

Wenn wir das erreicht haben, haben wir ungefähr 50 % Energieeinsparung. Dann haben wir noch 100 TWh Wärmebedarf. Den können wir über Erneuerbare decken. Da sind wir dann bei 35 % Biomasse, die wir heute schon haben. Wir sind bei 40 TWh

Wärmepumpen und wären bei 25 TWh über Solarthermie und Geothermie. Biogas, Deponiegas und Klärgas haben kleinere Anteile. Das ist die Wärmebereitstellung der Zukunft. Herr Söder, dafür brauchen wir kein Fracking.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kern unseres Wärmegesetzes ist ein verbindlicher Stufenplan, gerade für die Mietshäuser. Wir sagen ganz klar: Wer Mietshäuser hat, der hat auch stärkere Schultern, dem können wir auch mehr zumuten. Wir haben einen verbindlichen Stufenplan, dass hier in Fünf-Jahres-Schritten saniert werden muss. Je höher der Anteil der erneuerbaren Energien, die hier eingesetzt werden, desto geringer sind die Anforderungen an die Gebäudehülle oder umgekehrt. Also, das kann sich dann jeder Eigentümer selber herausuchen.

Das Zweite ist die Wärmeplanung – sie ist eigentlich der Grundstein –, wie sie Baden-Württemberg festgelegt hat, sowohl eine Landeswärmeplanung als auch eine kommunale Wärmeplanung zu machen. Das ist der Grundstein für einen klimaneutralen Gebäudebestand. Die Wärmenetze funktionieren dann praktisch wie Sammelschienen. Da kann ich zum Beispiel Geothermie einsammeln, da kann ich also Wärme aus Geothermie, solare Energie, Biomasse, Umweltwärme, Abwärme usw. einsammeln. Das ist eigentlich der Grundstein. Wärmenetze sind hier ganz zentral.

Wahrscheinlich wird der Kollege Duin gleich wieder als Erstes sagen, dass wir die Handwerker dafür überhaupt nicht haben. – Doch, es gibt Möglichkeiten. Natürlich müssen wir den Fachkräftebedarf anpacken; das ist ganz klar. Aber ein Beispiel aus Nürnberg zeigt, was wir eigentlich für Möglichkeiten haben: Da saniert die GEWOBAU jetzt – im April geht es langsam los – mit serieller Sanierung ihre Mietshäuser. Ein Mietshaus hat den Vorteil, dass es meistens eine einfache Architektur hat. Ich sage jetzt mal: Schuhkasten. Dann hat man die Möglichkeit, über Drohnen die Außenfassade aufzunehmen. Ich kann es hier mit einer Vorfertigung schaffen, innerhalb von zwei bis drei Tagen auf der Baustelle diese Außenfassade anzubringen. Hier sind dann ent-

halten: die Fenster, die Lüftung, die Dämmung, die Heizungsanlagen. Das ist alles möglich. Wir haben dann unten eine Wärmepumpe.

Es ist dann auch keine Baugenehmigung notwendig, und der große Vorteil ist: Die Mieter\*innen können drin wohnen bleiben, sie können in ihrer Wohnung bleiben; es wird wirklich nur die Fassade aufgesetzt.

Das Ganze ermöglicht zum Beispiel der GEWOBAU eine zwei- bis dreifache Rate bei ihren Sanierungen. Das sind einfach praktische Maßnahmen, die wir umsetzen können. 45 % Förderung gibt es momentan dafür. Das heißt, wir haben einen Mietzuschlag von einem Euro pro Quadratmeter. Das ist wirklich überschaubar. Dann können die Mieterinnen und Mieter sagen: Ich wohne jetzt in einem gut gedämmten Haus, mit erneuerbaren Energien. Das gibt Sicherheit und dämpft die Preise fürs Heizen und fürs Warmwasser. Denn eines ist sicher: Die Preise für fossile Energieträger kennen nur eine Richtung, und zwar nach oben. Das ist Schutz vor weiter steigenden Mietpreisen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie sehen also an dem Beispiel: Gute Sanierung und der Einsatz von erneuerbaren Energien, der Ersatz von fossilen Energien, sind der Schutz vor unabsehbar hohen Kosten. Die Anfangsinvestitionen sind natürlich groß. Das ist ganz klar. Aber diese wollen wir gerecht verteilen, zwischen Vermieter\*innen, Mieter\*innen und dem Staat. Der Koalitionsvertrag im Bund geht mit dem Drittel-Modell in die richtige Richtung. Aber wir fordern auch von der Bayerischen Staatsregierung, dass sie hier tätig wird. Unser Wärmefonds im Gesetz veranschlagt hier 300 Millionen Euro.

Ich komme zum Schluss. Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die Bayerische Staatsregierung muss die Zeichen der Zeit erkennen. Wir brauchen spätestens jetzt einen Wechsel in der bayerischen Klima- und Energiepolitik. Die bayerischen Klimaziele sind nicht zu erreichen, wenn wir diesen größten Bereich, die Wärme, einfach links liegen lassen, wie es bisher passiert. Wir Landtagsgrüne zeigen, wie es funktio-

nieren kann, wie man diese große, bisher ungenutzte Gesetzgebungskompetenz nutzt, –

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Kommen Sie bitte zum Ende!

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** – wie man die Wärmeversorgung unserer Gebäude umstellt, wie am Ende die Bewohner\*innen –

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Kommen Sie bitte zum Ende!

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** – vom Klimaschutz profitieren und wie wir uns aus der Abhängigkeit von Öl und Gas lösen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Nächster Redner ist Herr Benjamin Miskowitsch von der CSU-Fraktion.

**Benjamin Miskowitsch (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Herr Kollege Stümpfig! Wir sind gar nicht weit auseinander.

(Martin Stümpfig (GRÜNE): Oje! – Weitere Zurufe von den GRÜNEN: Oh!)

– Ihr müsst ja nicht gleich weinen.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der CSU)

Wir alle oder die meisten hier wollen unser Bayern schöner, klimafreundlicher und besser machen. Aber bei der Umsetzung sind wir natürlich weit auseinander. Sie wollen Maßnahmen mit Vorschriften, die an eine sozialistische Planwirtschaft erinnern.

(Zustimmung der Abgeordneten Gerd Mannes (AfD) und Ulrich Singer (AfD) – Widerspruch bei den GRÜNEN)

– Ja, das wollen Sie immer nicht hören, aber es ist so. Ich werde das jetzt auch gerne einmal ausführen. Sie wollen einen Sanierungsfahrplan für jedes bestehende Gebäu-

de mit umfangreichen gebäudebezogenen Vorschriften und einen Wärmefonds mit Ausgleichszahlungen bei Verfehlungen von Eigentümern, bei denen dann der Freistaat auch noch pro Jahr 300 Millionen Euro zur Finanzierung erneuerbarer Energien einbringen soll. Sie wollen eine Landeswärmeplanung, die alle drei Jahre fortgeschrieben wird, und eine kommunale Wärmeplanung bei Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern. Wie Sie das finanzieren wollen, lassen Sie offen; das haben wir auch schon im Ausschuss diskutiert. Dieser Wärmefonds ist meiner Meinung nach ein Schuss, der nach hinten losgeht.

Wir sind doch momentan in einer Zeit, in der wir auf der einen Seite Energiekostenzuschüsse an die Leute bezahlen, und auf der anderen Seite wollen Sie sanktionieren. Das passt doch in der jetzigen Zeit überhaupt nicht zusammen. Deswegen sind wir weit auseinander, was das angeht. Die Bayerische Staatsregierung und ich persönlich lehnen deshalb diesen Gesetzentwurf ab, vor allem auch aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Überlegungen.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Ihr Gesetzentwurf führt zu viel mehr Bürokratie und würde bei Gebäudeeigentümern, Energielieferanten, der Staatsverwaltung und vor allem bei Städten und Kommunen für völlige Überlastung sorgen. Letztere arbeiten ohnehin schon am Anschlag und suchen verzweifelt qualifiziertes Personal. Ich bin selbst Gemeinderat in einer Kommune mit 5.000 Einwohnern in einer Verwaltungsgemeinschaft. Wenn ich dort in unser Bauamt schaue, dann sehe ich, dass sie dort gerade Tag und Nacht arbeiten. Wenn wir hier jetzt auch noch aus dem Bayerischen Landtag mit solchen Ideen kommen, dann werden wir sicherlich kein Lob bekommen. Deswegen kann ich hier einfach nicht mitgehen.

Bayern setzt auf eine Politik des Förderns und auf finanzielle Anreize. Wir müssen die Menschen von einer klimaneutralen Gesellschaft überzeugen und sie mitnehmen. Verbote und Vorschriften schaffen nur mehr Bürokratie, erfordern Kontrolle und kosten

damit viel Geld. Die Menschen distanzieren sich dann noch weiter vom Staat, suchen Ausweichmöglichkeiten und Vermeidungsstrategien.

Herr Stümpfig, mich irritiert auch immer ein bisschen, dass Sie immer eher den Blick auf die Stadt und nicht auf den ländlichen Bereich haben. Sie blicken immer auf die großen Kommunen mit den dortigen Möglichkeiten und Maßnahmen, aber die Fakten sind gerade im ländlichen Bereich doch ganz andere. Wenn Sie da mit irgendwelchen Ideen kommen, mögen diese für die Zukunft gut sein, wie zum Beispiel ganze Fassaden auszutauschen. Aber wir leben halt im Hier und Jetzt.

Wenn ich daheim mit meinem Gas- und Wasserinstallateur rede, dann höre ich, dass er ohnehin schauen muss, mit der ganzen Arbeit, die er hat, über die Runden zu kommen; denn wir sanieren nicht nur, sondern wir bauen auch neu. Beim Personal gibt es auch hier einfach einen Engpass. Da habe ich dem Kollegen Duin im Ausschuss sehr gerne recht gegeben, weil er auch den Blick auf den Mittelstand hat, wie viele von uns. Der scheint bei Ihrer Argumentation einfach zu fehlen, wenn wir in die Praxis schauen.

Solarthermie- und Photovoltaikanlagen kommen bei Neubauten oder Sanierungen doch meistens eh schon aufs Dach. Den finanziellen Anreiz dazu liefert gelegentlich die Bundesförderung. Die Ampelkoalition in Berlin hat sich im März auf Maßnahmen für mehr Energieeffizienz verständigt; Ziel dabei ist doch eh schon, dass jede neu eingebaute Heizung zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Auch der Freistaat unterstützt die Kommunen und Hauseigentümer schon jetzt mit vielfältigen Programmen und Infoveranstaltungen. Der Bayerische Landtag hat erst im Zuge der letzten Haushaltsberatungen 37,5 Millionen Euro für das 10.000-Häuser-Programm freigegeben; hier sind jetzt noch mal Zigtausende weitere Anträge zugelassen. Im Entwurf des künftigen Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist die Berücksichtigung der Klimaschutzziele in allen Bereichen, ein Controlling durch einen Koordinierungstab sowie eine Anreizsetzung durch Förderprogramme für die Kommunen bereits vorgesehen.

Ich komme auf mein Eingangsstatement zurück. Es ist nicht unsere Politik, jetzt Maßnahmen zu beschließen, die dann nicht durchgeführt werden, und Häuslebauer durch Strafzahlungen zu knebeln und ihnen auf der anderen Seite irgendwelche Zuschüsse zu gewähren. Deswegen sind wir in diesem Bereich weit auseinander. Wir lehnen den Gesetzentwurf ab. – Vielen Dank für die Diskussion.

(Beifall bei der CSU)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Bleiben Sie bitte noch am Mikrofon. – Es gibt eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Stümpfig. Bitte, Herr Stümpfig.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Herr Kollege Miskowitsch, Sie lehnen den Gesetzentwurf ab. Ich möchte Sie dann aber schon fragen, wie Sie das im Entwurf des Klimaschutzgesetzes enthaltene Ziel – vielleicht wird uns das Klimaschutzgesetz irgendwann einmal vorgelegt –, bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu werden, erreichen wollen? Sie lehnen immer alle Anträge ab, aber dann müssen Sie doch auch einmal sagen, wie Sie das erreichen wollen. Sie können es doch nicht laufen lassen. Ihr Argument von eben war, dass die Solaranlagen eh schon aufs Dach kommen oder der Bund es schon machen wird. Gerade bei der Wärme gibt es diese große Gesetzgebungskompetenz. Warum lassen Sie das einfach links liegen, und mit welchen Maßnahmen erreichen Sie die Klimaneutralität bis zum Jahr 2040?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Benjamin Miskowitsch (CSU):** Sie wissen doch sehr wohl auch durch die Haushaltsberatungen, welche Förderprogramme jetzt eh schon am Laufen sind. Sie wissen doch auch, wie Häuslebauer oder Eigenheimbesitzer momentan unter Druck stehen. Wir leben momentan in einer Situation – auch im Zuge der Inflation –, wo jeder Einzelne schauen muss, wie er seinen Euro ausgibt. Ich kann Ihnen sagen, dass jemand in meinem Alter in meiner Heimatgemeinde gerade ein Haus für 700.000 Euro baut.

(Zurufe bei den GRÜNEN)

Wir wollen denen, die sich gerade ein Eigenheim schaffen, doch nicht noch weitere Knüppel zwischen die Beine werfen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Wir schaffen das mehr durch Anreize und nicht – –

(Toni Schuberl (GRÜNE): Was wollen Sie tun?)

– Ich?

(Toni Schuberl (GRÜNE): Ja!)

– Ich kümmere mich um meinen Gebäudebestand und versuche, darin Geld zu investieren.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Nein, für das Klima!)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Bitte keine Zwischenbemerkungen.

– Sind Sie am Ende?

**Benjamin Miskowitsch (CSU):** Ich habe alles gesagt.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Wunderbar, dann können Sie zurück an Ihren Platz gehen. – Ich rufe als nächsten Redner Herrn Gerd Mannes von der AfD-Fraktion auf.

(Beifall bei der AfD)

**Gerd Mannes (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Die GRÜNEN legen uns heute eine sozialistische Anleitung zur Abschaffung des privaten Wohneigentums und zur Enteignung der Gesellschaft vor.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Nein!)

– Doch, das stimmt. – Sie wollen die niedrige Eigentumsquote, die wir in Bayern haben, weiter senken und Familien die Aussicht auf ein Eigenheim rauben. Mit Ihrem Gesetzentwurf wollen Sie, die grünen Wohlstandsvernichter, allen die Energieträger und den Sanierungsgrad von Wohnungsgebäuden vorschreiben. Ihr sogenanntes Wärmegesetz schlägt damit in die gleiche Kerbe, wie die auf Bundesebene beschlossene Austauschpflicht für Gas- und Ölheizungen. Derartige Gesetze greifen massiv in den Bestandsschutz ein und zwingen die Eigentümer zu sehr hohen Investitionen. Einen solchen bürgerfeindlichen Unsinn, wie Sie ihn heute vorgeschlagen haben, Herr Stümpfig, können nur abgehobene Berufspolitiker aus dem Elfenbeinturm fordern.

Wir als AfD befürworten natürlich grundsätzlich die Sanierung von Bestandsgebäuden und sinnvolle Maßnahmen zur Energieeinsparung. Der schonende Umgang mit Ressourcen war immer schon konservatives Prinzip. Wir unterstützen Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor führen.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Aber im Gegensatz zu allen Kartellparteien lehnen wir jede Form von Zwang ab.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht aus unserer Sicht völlig weltfremde Zwangsmaßnahmen für Bestandsgebäude und teilweise auch Neubauten vor. Den grünen Besserverdienern ist es egal, ob betroffene Eigenheimbesitzer die Umsetzung der Maßnahmen noch bezahlen können. Auch würde – es wurde schon ausgeführt – die öffentliche Hand über die erzwungenen Sanierungen und die Umrüstung von Gebäuden natürlich massiv belastet. Offenbar hat Ihnen auch noch niemand erklärt, dass unsere Kommunen aufgrund der selbstmörderischen Lockdown-Politik massiv verschuldet sind. Dies scheinen Sie gar nicht zu begreifen; anders kann man sich Ihre realitätsfernen Forderungen nicht erklären. Bayerns Pro-Kopf-Verschuldung ist in der Corona-Krise deutlich von 2.100 auf 2.800 Euro gestiegen. In solchen Zeiten können

wir die Kommunen doch nicht dazu verpflichten, unwirtschaftliche und technisch fragwürdige Umrüstungen vorzunehmen!

Dass Sie in Krisenzeiten derartige finanzielle Belastungen fordern, zeigt insgesamt, dass Sie bei Ihrer Politik überhaupt keine sozialen Belange berücksichtigen. Bereits vor Corona waren die staatlichen Auflagen aus dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und der Energieeinsparverordnung kaum zu bezahlen. Mit Ihrem Gesetzentwurf verschärfen Sie diese Entwicklung erheblich. Die Baukosten für Wohngebäude sind im Zeitraum von 2010 bis 2020 um 30 % gestiegen. Aktuell – das wissen Sie genau – steigen sie weiter stark an. Ihre grüne Politik führt immer mehr dazu, dass sich die Menschen kein Eigenheim mehr leisten können und die Bürger in den Mietmarkt gedrängt werden.

Mit dem von Ihnen geforderten Sanierungsfahrplan würde ein bürokratisches Monster geschaffen, das unsere Behörden nicht einmal ansatzweise bewältigen könnten. Wir als AfD stellen uns entschlossen gegen diese erzwungene Überregulierung. Unser Land kann sich den sozialistischen Irrsinn, den Sie hier vorschlagen, nicht länger leisten. Mit unseren eigenen Anträgen haben wir immer wieder gefordert, Eigenheimbesitzer und Bauherren von energiebezogenen Auflagen zu befreien. Wir wollen niemandem vorschreiben, wie er zu bauen und zu sanieren hat. Dies muss erst recht für Bestandsgebäude gelten. Es ist ein absoluter Skandal, dass alle Kartellparteien den Bestandsschutz immer mehr aufweichen und damit die Planungssicherheit zunichtemachen. Mit Ihrer kurzsichtigen Politik verhindern Sie, dass in Deutschland der notwendige Wohnraum geschaffen wird. Sie sind es! Wer in Krisenzeiten nicht nach Entlastung, sondern nach Abzocke strebt, arbeitet gegen die eigene Bevölkerung. Diese energiepolitische Geisterfahrt muss doch endlich einmal aufhören.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, keine weiteren überzogenen Vorgaben für Heizungsanlagen zu machen. Wir als AfD wollen, dass sich möglichst viele Menschen in Bayern ein Eigenheim leisten können. Die GRÜNEN wollen mit Ihren Gesetzentwürfen privates Wohneigentum schrittweise verbieten; das haben Sie mit diesem

Gesetzentwurf bewiesen. Wir tragen diese unsoziale Politik nicht mit. Den Gesetzentwurf lehnen wir ab.

Herr Stümpfig, Sie haben vorhin noch ausgeführt, Sie wollten die Welt durch weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoß retten. Dann lassen Sie doch endlich zu, dass wir die Kernkraftwerke weiterbetreiben!

(Lachen der Abgeordneten Ruth Müller (SPD))

Sie wissen es ganz genau: Wenn wir die Kernkraftwerke weiterbetreiben, haben wir sehr günstigen Strom. Dann sind wir auch weniger auf Gas angewiesen. Im Übrigen hat die EU auch entschieden, dass dies nachhaltig und klimafreundlich ist. Dies müssen Sie einfach einmal zur Kenntnis nehmen. Das habe ich Ihnen auch schon einmal im Ausschuss gesagt: Selbst die GRÜNEN innerhalb Europas finden Kernkraftwerke gut. Also denken Sie noch einmal darüber nach, wenn Sie das nächste Mal hier zum Pult gehen und solche Forderungen stellen. – Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke, Herr Kollege Mannes. – Nächster Redner ist Hans Friedl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute beschäftigt uns erneut der Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNEN für ein Bayerisches Wärmegesetz. Ich kann sagen, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Forderung vom Ansatz her berechtigt ist; denn der Gebäudesektor wurde vernachlässigt, was die Reduzierung des Energieverbrauchs angeht. Ich stimme mit Herrn Kollegen Stümpfig überein: Fordern, aber natürlich auch fördern. Damit hat es sich allerdings auch schon. Das durch den kurzfristigen Stopp der Förderprogramme für den energiesparenden Wohnungsbau verursachte Chaos war und ist kontraproduktiv. Der von Ihnen im Gesetzentwurf formulierte Ansatz der Energieeffizienzklasse KfW 40 ist überholt; denn diesen hat die Bundesregierung als Standard für das seit

diesem Monat geltende Förderprogramm der KfW bereits gesetzt. Eigentlich gilt "40 plus". Nur dann konnte der Antragsteller auf 25 % von 120.000 Euro hoffen. Konnte! Denn die eine Milliarde Euro, die die Bundesregierung zum 20.04. – also vor einer Woche – bis 31.12.2022 bereitgestellt hatte, war binnen Stunden ausgeschöpft. So sieht eine verlässliche, zielorientierte Förderpolitik wohl nicht aus.

Kommen wir aber zum vorliegenden Gesetzentwurf zurück. Einen Landeswärmepfad aufzustellen, diesen alle drei Jahre fortzuschreiben und für Kommunen ab 10.000 Einwohnern ebenfalls verpflichtend einzuführen, ist wohl wieder ein Versuch, basierend auf einer Ideologie, die nicht den Bedürfnissen der gesamten Gesellschaft auf dem Land und in der Stadt gerecht wird,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Klimaschutz ist keine Ideologie!)

Regelungen gesetzgeberisch zu erlassen und dabei tief in Eigentumsrechte einzugreifen – wir wollen doch nicht zu einer kollektiven Gesellschaft werden, oder?

Ja, es ist richtig: Politik muss die Leitplanken für die Bürger festlegen. Doch innerhalb dieser Leitplanken gilt die Freiheit des Einzelnen, und eine Gleichmacherei lehnen wir ab. Punkt!

Die EU hat im Rahmen des Green Deal die Gebäudeeffizienzrichtlinie vorgestellt. Die Bundesregierung hat das Gebäudeenergiegesetz erlassen. Wir sollen nun ein drittes Regelwerk für Bayern erlassen? Kann dies nicht dazu führen, dass sich der eine oder andere am Kopf kratzt und fragt: Braucht es das wirklich? Hier, also auch in den Ausschüssen, wurde diskutiert, ob die Situation der konkurrierenden Gesetzgebung überhaupt vorliegt und, falls ja, ob wir dann nicht wieder in die Situation geraten, dass der Bürger eine Überregulierung wahrnimmt, die nicht notwendig ist, und wir so ohne Not Politikverdrossenheit erzeugen. Dies ist wenig zielführend.

Ich bin der Meinung, wir Politiker müssen darauf achten, und zwar auf allen Ebenen – in der Kommune, hier im Landtag, im Bundestag und in Brüssel –, dass der Weg, den

wir durch Leitplanken beschreiben, realistisch einzuhalten ist. Bei "realistisch" müssen wir zwei Dinge besonders im Auge behalten: auf der einen Seite die Zeit, auf der anderen Seite die Kosten. Wir haben nur noch wenig Zeit, um die Ziele bis 2050 zu erreichen. Manche Maßnahmen müssen drastisch ausfallen. Dass jeder seinen Beitrag zu leisten hat, muss nicht erneut diskutiert werden, und dass wir jetzt anfangen müssen, steht außer Frage. Aber wenn wir den Weg zeitlich begrenzen und dabei außer Acht lassen, dass Rohstoffe knapp, Lieferketten unterbrochen und keine Handwerker vorhanden sind, machen wir uns unglaublich, und es lässt auch eine gewisse Lebensfremdheit erkennen.

Genau diese Faktoren beeinflussen auch die Kosten. Wir müssen uns der Tatsache bewusst werden, dass immer höhere Kosten dazu führen, dass die Investitionsbereitschaft abnimmt. Heute befinden wir uns durch den Ukraine-Krieg leider in der Situation, dass die Energiepreise so hoch wie noch nie sind. Der Situation geschuldet ist nun ein verstärktes Bewusstsein, dass sich Energiesparen zumindest mittelfristig lohnt.

Wie gesagt: Kurzfristig lassen sich Maßnahmen kaum umsetzen. Energie muss lokal erzeugt werden. Der Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik muss beschleunigt werden und gesetzliche Hemmnisse müssen abgebaut werden. Die Handwerksbetriebe, die im Bereich der Photovoltaik tätig sind, können die Nachfrage seit Langem kaum noch befriedigen. Die Netzbetreiber kommen ebenfalls kaum hinterher. Geothermie, Wasserkraft und Biomasse sind weitere Bausteine. Wie Sie an den letzten beiden Bemerkungen sehen: Wir müssen unsere Aktivitäten auf beiden Seiten verstärken. Die Erzeugung und optimierte Nutzung von Energie können nur Hand in Hand gehen. Deshalb möchte ich nun den Gesetzentwurf der GRÜNEN für ein Bayerisches Wärmegesetz auf den Punkt bringen: leider zu spät, gesellschaftlich und rechtlich fragwürdig und damit nicht notwendig.

(Unruhe bei den GRÜNEN)

Deshalb werden wir FREIE WÄHLER, wie bereits in der Ersten Lesung angekündigt, diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Bitte noch am Mikrofon bleiben. Herr Stümpfig, Sie haben das Wort für eine Zwischenbemerkung.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Ich entschuldige mich dafür, dass wir das zu spät eingebracht haben.

(Heiterkeit bei den GRÜNEN)

Das finde ich interessant. – Aber ich habe eine andere Frage, Kollege Friedl. Herr Miszkowitsch hat gerade erklärt, die 65 %-Regel für neue Heizungen im Bund sei ein ganz wichtiger Beitrag dazu, dass im Wärmebereich etwas vorwärtsgeschieht. Wir hatten im letzten Wirtschaftsausschuss einen Antrag von Ihnen, den FREIEN WÄHLERN, in dem gefordert wird, es sollen keine neuen Vorschriften in diesem Sinne für eine neue Heizungsanlage gemacht werden, solange nicht nachgewiesen ist, dass die erforderlichen erneuerbaren Energien in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Ich habe Sie im Ausschuss aufgefordert, das zurückzuziehen. Das war zu einem Zeitpunkt, als Russland die Ukraine bereits angegriffen hatte. Und da stellen Sie so einen Antrag! Übrigens: Die CSU hat da zugestimmt. Jetzt gerade haben wir es gehört: Die 65 %-Regelung wird wieder gelobt. Würden Sie diesen Antrag heute noch mal stellen und sagen, es soll alles so weitergehen: Erneuerbare Energien nur, solange sie verfügbar sind, und bei den fossilen Energien, obwohl sie nicht mehr verfügbar sind, machen wir alles weiter wie bisher?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Ihre Redezeit ist zu Ende, Herr Stümpfig.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Herr Stümpfig, es freut mich, dass Sie wieder gesund sind. Wir haben den Gesetzentwurf auf heute verschieben müssen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Aber Ihnen ist bestimmt nicht entgangen, dass wir durch den Ukrainekrieg eine gewisse Zeitenwende haben. Herr Stümpfig, wer hätte noch vor einem halben Jahr gedacht,

(Zurufe von den GRÜNEN)

dass ein Bundeswirtschaftsminister von den GRÜNEN in die Emirate reist, um Öl und Gas zu generieren? Wer denn?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Zurufe von den GRÜNEN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Herr Friedl.

(Anhaltende Unruhe bei den GRÜNEN)

– Ich bitte um Beruhigung. – Ich darf als nächste Rednerin Frau Annette Karl, SPD-Fraktion, aufrufen.

(Anhaltende Unruhe bei den GRÜNEN)

– Moment! Könnte sich die GRÜNEN-Fraktion intern auf Ruhe einigen? Das wäre schön; dann könnte ich Frau Karl jetzt das Wort erteilen. – Frau Karl, bitte.

**Annette Karl (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Grundsätzlich ist der Vorstoß der GRÜNEN mit diesem Gesetzentwurf sehr positiv zu werten. Wir wissen, dass der Verbrauch in Wohngebäuden zwei Drittel des Gebäudeenergieverbrauchs ausmacht. Wir haben hier ein großes Einsparpotenzial, das genutzt werden will. Auch was die Sanierung von Häusern in Bayern angeht, ist noch viel Luft nach oben. Nur 4 % aller Gebäude sind vollsaniert, 50 % teilsaniert, und bei 37 % besteht noch nicht mal ein Plan, sie zu sanieren. Bayern hat auch die ältesten Heizungen in ganz Deutschland. Deshalb wollen wir als SPD-Fraktion das

10.000-Häuser-Programm auf ein 100.000-Häuser-Programm ausweiten. Wir wollen die Speicherförderung in Häusern auch bei schon bestehenden PV-Anlagen einführen. Wir wollen die Geothermie stärker nutzen. Denn – da sind wir uns sicher einig – Klimaneutralität kann bis 2040 nur durch entsprechende Maßnahmen und durch einen echten Veränderungs- und Gestaltungswillen erreicht werden. Genau hier versagt die Staatsregierung. Andere Bundesländer machen von ihrem Gestaltungsspielraum bereits Gebrauch, zum Beispiel Hamburg, das auf intelligente Quartierslösungen statt auf Einzelhausbetrachtungen setzt.

Mit dem Angriffskrieg Putins auf die Ukraine hat der Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung und die Frage einer erfolgreichen Wärmewende eine erhöhte Brisanz bekommen. Deshalb hat die Ampelkoalition im Bund auf dieses Thema reagiert und zahlreiche Initiativen im Bereich der Energieeffizienz vorgeschlagen. So wird zum Beispiel gesetzlich festgeschrieben, dass ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Eigentümer, die über 20 Jahre alte Heizungen haben, sollen durch neue Regelungen beim Ausbau ihrer Heizungen unterstützt werden. Außerdem soll geprüft werden, ob eine Teilwärmiete eingeführt wird, und es soll eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung eingeführt werden. Dazu ist extra das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende in Halle gegründet worden, das die Kommunen dabei unterstützen soll.

Jetzt komme ich zurück zur Landesebene, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Wir haben unsere Zweifel an der Regelungskompetenz, besonders im Bereich der Neubauten, also am Artikel 8, im Ausschuss bereits klar formuliert. Ich hatte gehofft, dass die Verzögerung bei der Zweiten Lesung auch darauf beruht, dass hier vielleicht noch Änderungen kommen. Leider ist dies nicht geschehen.

Wir sind auch der Meinung, dass eine abweichende Regelung zwischen Bundes- und Länderebene gerade bei Neubauten nicht nur rechtlich problematisch ist, sondern auch politisch nicht sinnvoll. Wir sind der Meinung, eine Rechtszersplitterung bei den Anforderungen zur Nutzung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz für

Neubauten wirkt sich sehr nachteilig aus auf Planer und Anlagenhersteller, auf die Bauwirtschaft und die Immobilienwirtschaft; denn wir brauchen eine bundesweit einheitliche, abschließend festgelegte energetische Standardisierung, damit wir einen verlässlichen Rahmen für den deutschen Markt haben und damit auch den so dringend nötigen Wohnungsneubau weiter befeuern können.

Zum Thema Wärmeplanung: Die Bundesregierung plant, wie gesagt, auch hier den Einstieg. Auch wir als SPD-Fraktion sind der Meinung, wir brauchen bei den größeren Kommunen eine kommunale Wärmeplanung. Wir haben in unserem Dringlichkeitsantrag aber ganz bewusst darauf hingewiesen, dass hierbei die Kommunen von der Landesebene finanziell und personell unterstützt werden müssen; denn die Kommunen sind durch die Corona-Pandemie, durch die jetzige Situation mit den Flüchtlingen und durch ihre eh schon hohe Verschuldung nicht in der Lage, diese Wärmeplanungen, nur weil es der Gesetzgeber vorschreibt, auch so umzusetzen, dass sie letztendlich sinnvoll sind.

Ich möchte etwas ausführlicher auf die zwei Punkte eingehen, die ich im Ausschuss bereits erwähnt habe, nämlich das Thema der Umsetzbarkeit dieses Gesetzentwurfs und das Thema der Verhältnismäßigkeit. Wenn wir einen Gesetzentwurf vorlegen, der letztendlich zum Ziel führen soll, dann müssen die Vorgaben erfüllbar und bezahlbar sein. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass für ein solches Sanierungspaket genügend Handwerker und Fachkräfte gebraucht werden. Hier müssen wir begleitend schauen, dass wir die Leute dafür haben. Und wir müssen aufpassen, dass wir mit diesem Gesetzentwurf nicht Menschen belasten, die das wirklich nicht verdient haben. Ein Beispiel: Wir befinden uns im ländlichen Raum, wir haben ein älteres Ehepaar mit einem Haus aus den – sagen wir mal – 1960er-Jahren, die eventuell vorhandenen Kinder sind längst in andere Städte gezogen; diesem älteren Ehepaar mit seinem genauso alten Haus wird jetzt in diesem Gesetzentwurf in Artikel 9 vorgeschrieben, dass es dieses Haus innerhalb einiger Jahre auf einen gewissen Energiestandard bringen muss. Sie sollen dafür ab sofort einen Sanierungsfahrplan vorlegen. Nur wenn sie das

nicht bezahlen können, wenn sie vor einem Gutachter finanziell bis auf die Unterhose blankziehen, werden sie von Ausgleichszahlungen bzw. Strafzahlungen verschont.

Was wird der Punkt sein? – Der Punkt wird sein: Die Leute werden, so sie es im ländlichen Raum denn überhaupt verkaufen können, ihr Häuschen verkaufen und sich ein Plätzchen im Altersheim suchen. Ich glaube, das kann nicht unser Punkt sein.

Wir können uns bei diesem Gesetzentwurf aus all diesen Gründen – die rechtlichen Bedenken, die Umsetzbarkeit und die Verhältnismäßigkeit – leider nur enthalten, so sehr wir das Anliegen auch unterstützen.

(Beifall bei der SPD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Wir haben eine Zwischenbemerkung. Herr Stümpfig, Sie machen jetzt zum dritten Mal eine Zwischenbemerkung. Bitte schön.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Vielen Dank. – Annette! Wir haben genau das im Artikel 9 nicht gemacht. Wir gehen mit einem Stufenplan auf den vermieteten Gebäudebestand. Wenn aber jemand Eigentum hat, gibt es nur eine Vorgabe, nämlich das Jahr 2040. Bis zum Jahr 2040 gibt es keine Sanierungspflicht. Im Jahr 2040 muss das Haus klimaneutral sein. Das ist aber in fast 20 Jahren. Von daher gesehen gibt es nichts; die einzige Pflicht ist der Sanierungsfahrplan, wie du ihn gerade erwähnt hast. Das ist natürlich ein Umfang, zu dem wir sagen: Na ja, so teuer ist ein Sanierungsfahrplan nicht.

Aber genau aus dem Grund und zu dem Beispiel, das du erwähnt hast: Ein älteres Ehepaar soll in seinem Eigentum natürlich wohnen bleiben – außer es verkauft das Haus. Wenn das Haus verkauft wird und neue Mieter einziehen, dann kämen sie in die Pflicht, gewisse, aber nur gewisse, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Bitte, Frau Karl.

**Annette Karl (SPD):** Lieber Martin, in Artikel 9 geht es sehr wohl auch um Besitzer von Häusern. Nicht jeder, der ein kleines Häuschen irgendwo an der tschechischen Grenze hat, ist damit vermögend. Das möchte ich als Erstes festhalten.

Zweitens. Allein durch die Bedingung in Artikel 12, einen Sanierungsfahrplan vorzulegen, finde ich, werden diese Menschen überfordert. Warum kann man sich nicht auf Mietshäuser konzentrieren? Warum nimmt ihr diesen juristisch umstrittenen Punkt mit den Neubauten im Sinne einer einheitlichen Gesetzgebung nicht heraus?

Das waren die Fragen, die wir gestellt haben. Wir können uns deshalb leider nur enthalten.

(Beifall bei der SPD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke, Frau Karl. – Nun folgt von der FDP-Fraktion Kollege Albert Duin.

**Albert Duin (FDP):** Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe hier mittags oft den Kreislauf ein bisschen unten. Ich kann mich aber darauf verlassen, dann kommt der Stümpfig, und der heilt mich dann innerhalb von Sekunden. Ich bin dann so weit oben, das ist unglaublich.

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Hat schon alle Zwischenbemerkungen verbraucht!)

– Ja, hat er schon verbraucht; der kann nichts mehr sagen. – Bei der Energiewende ist zum Gebäudeteil doch klar: Wir müssen da etwas machen, logisch; da wird es am schwierigsten sein. 85 bis 90 % der heute bestehenden Gebäude werden auch noch 2050 stehen. Wenn dieses ältere Ehepaar aus dem Beispiel sein Haus an neue Eigentümer verkaufen will, dann aber die Dämmung machen soll, wird es das Haus gar nicht verkaufen können, weil man das Haus ohne Energiepass gar nicht verkaufen kann. – Das ist doch absoluter Quatsch.

Fakt ist auf alle Fälle, dass beim Thema der kommunalen Wärmeplanung dasselbe Fiasko wie bei der HGÜ-Leitung droht. Es braucht von den Behörden klare Vorgaben. Planungs- und Genehmigungsverfahren dürfen sich nicht mehr in die Länge ziehen, wie es bei den Stromtrassen der Fall war.

Tatsächlich ist es ja so: Die Ampelkoalition nimmt sich des Themas gerade an. Warum greifen wir jetzt vor und glauben, dass wir in Bayern ein besseres Gesetz machen können, wenn wir es hinterher wieder kassieren müssen, womöglich deshalb, weil der Bund etwas Neues macht? – Das macht überhaupt keinen Sinn. Es ist immer noch so: Ober sticht Unter. Wir machen in München also die Pferde für etwas scheu, was noch gar nicht wichtig ist.

Des Weiteren enthält dieser Gesetzentwurf natürlich wahnsinnig viele Fehler. Das ist aber eben typisch für die GRÜNEN: verfrüht, kleinteilig und viel zu strenge Vorgaben.

(Zuruf von den GRÜNEN)

So müssten Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern innerhalb von zwei Jahren einen kommunalen Wärmeplan entwerfen. Wer diese Mammutaufgabe erfüllen soll – das ist der Wahnsinn! Wo sollen denn die Leute herkommen, die das machen? – Das ist aber eben die Liebe der GRÜNEN zu Amtsstuben und Behörden. Das ist einfach so. Sie mögen das. Sie mögen Staat – und möglichst viel davon.

(Zuruf der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE) – Zuruf des Abgeordneten Max Gibis (CSU))

Völlig abwegig ist auch der Artikel 8 Absatz 5, der einen Neubau vorrangig mit nachwachsenden Rohstoffen vorschreibt. – Für mich klingt das übersetzt: Wir dürfen in Zukunft nur noch mit Holz bauen. Das wird echt spaßig werden. Es ist utopisch, weil gar nicht genügend Holz dafür da ist und wir aus dem Ausland sowieso schon alles Mögliche importieren, auch Holz. Wenn wir das importieren müssen, dann ist das doch einfach ökologischer Schwachsinn. Das ist doch Quatsch. Was soll das? – Wir müssten

vielmehr auf Recyclingbaustoffe gehen. Davon gibt es eine Menge. Die sollten wir in Zukunft auf alle Fälle verwenden.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

– Kein reiner Holzbau; das schaffen wir nicht!

(Beifall bei der FDP)

Es ist ja auch utopisch, auf dem Papier bis 2040 einen klimaneutralen Gebäudebestand vorzusehen. Wir kriegen das Material für die Geräte nicht her. Wir kriegen die Wärmepumpen nicht her. Wir kriegen die Photovoltaikplatten nicht her. Wir kriegen gar nichts her: die Wechselrichter, alles, was wir brauchen. Wovon träumt ihr nachts? – Ich bin Unternehmer. Ich stelle die Teile her. Ich habe jetzt Lieferzeiten bis nächstes Jahr.

(Beifall bei der FDP, der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich brauche ein Jahr, um die Transformatoren zu liefern, die die Leute brauchen. Wie wollt ihr das machen? Wo soll das Kupfer und alles, was wir dafür brauchen, herkommen?

Hinzukommen Fachkräftemangel und Arbeitskräftemangel. Alle reden immer von Fachkräften – und überall wird behindert.

(Zurufe)

Überhaupt keine Förderung für die Fachkräfte, die wir brauchen, um das in Zukunft möglich zu machen!

(Zuruf des Abgeordneten Jürgen Mistol (GRÜNE))

Reine Akademiker werden es nicht machen. Da muss ein Handwerker kommen und den Nagel reinhauen.

(Beifall bei der FDP, der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Menschenskinder!

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Also, wir lehnen das ab, weil das wieder mal typisch rein ideologisch ist und rein theoretisch vielleicht irgendwann einmal klappen wird. Wir werden alles unterstützen, wenn es möglich ist. So einen Quatsch machen wir aber nicht mit.

(Beifall bei der FDP, der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Herr Kollege Duin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/19043 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer ist dagegen? – FREIE-WÄHLER-Fraktion, CSU-Fraktion, FDP-Fraktion und AfD-Fraktion, der fraktionslose Abgeordnete Klingen. Wer enthält sich? – Das ist die Fraktion der SPD. Weitere fraktionslose Abgeordnete? – Ich habe vorhin den Kollegen Sauter gesehen; der ist nicht mehr im Raum. Gut. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.